

„Zur Belassung am hiesigen Platze nicht geeignet

Selektion und Kontrolle der Zuwanderung ins Kernland der Habsburgermonarchie

Von *Andrea Komlosy*

Um 1830 zählte man in Niederösterreich 1,250.000 Einwohner, davon rund 400.000 auf dem Gebiet der heutigen Stadt Wien.¹⁾ In den folgenden Jahrzehnten erlebte das Kernland der Österreichisch-ungarischen Monarchie einen gewaltigen Wachstumsschub. Die Bevölkerung Niederösterreichs nahm zwischen 1869, dem Jahr der ersten, mit den späteren vergleichbaren Volkszählungen, und 1910 von 1,1 auf 1,4 Millionen Menschen zu. Noch rasanter entwickelte sich der Bevölkerungsstand der Haupt- und Residenzstadt Wien, damals Teil von Niederösterreich, der im gleichen Zeitraum von 900.000 auf 2,1 Millionen anstieg.²⁾

Im Gegensatz zu Gesamtniederösterreich, dessen Wachstum in erster Linie aus einem Geburtenüberschuß resultierte, beruhte die Zunahme der Wiener Bevölkerung vorrangig auf der starken Zuwanderung. Zwischen 1869 und 1910 überstiegen die Geburten die Sterbefälle um 519.000 Personen, die Wanderungsbilanz hingegen lag bei 662.300 Personen.³⁾ Im Jahr 1900 waren nur 46% der in Wien anwesenden Bevölkerung in der Stadt geboren, der Rest war zugewandert: 24% der hatten ihren Geburtsort in Böhmen und Mähren, 11% kamen aus Niederösterreich.⁴⁾

In Niederösterreich war das Wachstum der Bevölkerung schwächer, weil das Land sowohl Zu- als auch Abwanderungsgebiete verzeichnete. Der überwiegende Teil der niederösterreichischen Migranten wanderte in Gebiete, die innerhalb des Landes oder überhaupt innerhalb des Geburtsbezirkes gelegen waren. Die Wanderung verlief aus den ländlichen Regionen in regionale Zentren. Bezirke, die über keine städtischen oder industriellen Mittelpunktsorte verfügten, wiesen durchwegs eine negative Wanderbilanz auf; Gewinner der Wanderung stellten größere Städte und Industriebezirke dar. 97,5% der Geburtsbevölkerung, die die Grenzen des Landes verlassen hatten, hielten sich im Jahr 1900 in Wien auf.⁵⁾

¹⁾ Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979 (Wien 1980) 12; Statistisches Jahrbuch für die Republik Österreich 1983 (Wien 1983) 13.

²⁾ Österr. Statistisches Zentralamt, Endgültige Ergebnisse über die Wohnbevölkerung nach Gemeinden, mit der Bevölkerungsentwicklung seit 1869 (Wien 1971).

³⁾ Michael JOHN – Albert LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien einst und jetzt. Zur Geschichte und Gegenwart von Zuwanderung und Minderheiten (Wien 1990) 12.

⁴⁾ Österreichische Statistik, LXIII/2, Volkszählung 1900; Gustav OTRUBA, Die Herkunft der Wiener Bevölkerung in den letzten 150 Jahren, in: Jb Wien 13 (1957) 237.

⁵⁾ Österreichische Statistik LXIII/2, Volkszählung 1900.

Betrachten wir das Kronland ohne die Hauptstadt Wien, zeigt die Statistik der Geburtsorte der niederösterreichischen Bevölkerung ein von Wien deutlich abweichendes Bild: 78% der Bewohner hatten um 1900 einen Geburtsort, der im Land gelegen war, gute 4% der Niederösterreicher kamen aus Böhmen, knappe 4% aus Mähren.

Außer aus der Angabe über den Geburtsort kann die Binnenwanderung innerhalb der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auch aus der Heimatberechtigung der anwesenden Bevölkerung erschlossen werden. Das „Heimatgesetz“ von 1863 definierte das „Heimatrecht“ als das „Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung“ in einer bestimmten Gemeinde.⁶⁾ Bis dahin war es möglich, das Heimatrecht nach einer gewissen Zeit der Anwesenheit in der Aufenthaltsgemeinde zu erlangen. Nun aber blieb das Heimatrecht auch nach einem Wechsel des Aufenthaltsortes an die Heimatgemeinde gebunden. Da Frau und eheliche Kinder automatisch das Heimatrecht des Mannes bzw. Vaters erhielten, hatten sie diese „rechtliche Heimat“ möglicherweise niemals gesehen. Im Jahr 1901 trat eine Heimatgesetznovelle in Kraft, nach der ein Zuwanderer nach zehnjährigem Aufenthalt in der Gemeinde Anspruch auf Heimatrecht erwarb.⁷⁾

Zwischen 1863 und 1900 kann man aus der Differenz zwischen dem Ort der Anwesenheit und dem Ort der Heimatberechtigung, der in den Volkszählungen gesondert ausgewiesen wurde, auf die Wanderung schließen. Anders als bei der Angabe über den Geburtsort schließt diese Zahl die zweite Generation der Zuwanderer mit ein, enthält jedoch auch die in der Aufenthaltsgemeinde geborenen, mit Zuwanderern verheirateten Frauen. Im Zuge der steigenden Migration ergab sich im Verlauf dieser Periode eine zunehmende Divergenz zwischen dem tatsächlichen Aufenthaltsort und der rechtlichen Zugehörigkeit. Waren um 1869 im österreichischen Durchschnitt noch 79% der Bevölkerung in ihrer Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt, betrug ihr Anteil im Jahr 1900 nur mehr 60%.⁸⁾

Die Tabelle schlüsselt für jeden politischen Bezirk in Niederösterreich die anwesende Bevölkerung nach ihrer Heimatberechtigung auf. Sie hält das Ergebnis der Wanderungsbewegung zwischen den Volkszählungen 1869 und 1900 fest, soweit es aus den Angaben zum Heimatrecht ablesbar ist. Dabei kristallisieren sich deutlich Zu- und Abwanderungsbezirke, Zentralitäts- und Peripherisierungsgrade einzelner Bezirke sowie unterschiedliche Muster in der Zusammensetzung der Zuwanderer heraus.

Je höher der Prozentsatz der Anwesenden, die im Aufenthaltsbezirk heimatberechtigt sind, desto geringer muß die Zuwanderung in diesen Bezirk gewesen sein. In allen Waldviertler Bezirken (Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Pöggstall, Krems) sowie in den beiden nördlichen Weinviertler Bezirken Oberholabrunn und Mistelbach waren über 70% der Ortsanwesenden im Bezirk heimatberechtigt. Der geringen Zuwanderung in diese Bezirke stand umgekehrt eine hohe Abwanderung gegenüber (siehe Karte 1). War eine Gemeinde von starker Abwanderung betroffen, so war ein hoher Prozentsatz ihrer „rechtlichen“ Bevöl-

⁶⁾ Ernst MAYRHOFER – Anton PACE, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, Bd. 2 (Wien 1896) 980.

⁷⁾ Maren SELIGER – Karl UCAKAR, Wien – Politische Geschichte, Teil 1: 1740–1895 (Wien 1985) 737.

⁸⁾ Österreichische Statistik, NF 2, Volkszählung 1910, 7.

Tab. 1: Heimatberechtigung der NÖ Bevölkerung (1900) in Prozent der ortsanwesenden Bevölkerung

Politischer Bezirk	Ortsanwesende Bevölkerung	Davon heimatberechtigt in:							
		Wien	im Bezirk*	NÖ Süd	NÖ Nord	Böhmen	Mähren	Sonst Cisleith	Ausland**
Wien (abs.)	1.674.957	636.230	–	69.320	120.924	308.243	210.090	145.929	177.675
in %		38,0	–	4,1	7,2	18,4	12,5	8,7	10,6
Wr. Neustadt-Stadt	28.700	4,5	21,8	40,2	6,0	11,0	6,5	13,6	18,1
Waidhofen/Ybbs Stadt	4.448	2,4	26,4	55,2	5,6	7,9	3,7	22,9	2,3
Amstetten	72.009	0,7	61,7	66,8	6,4	5,7	1,1	18,6	0,8
Baden	70.173	4,6	45,6	57,5	3,4	11,6	5,4	5,9	11,4
Bruck/Leitha	71.555	3,4	50,4	54,3	4,6	12,1	6,6	4,6	14,4
Floridsdorf	105.326	6,1	39,4	2,0	53,3	12,1	13,4	6,1	7,2
Gmünd	63.626	1,5	78,8	0,4	83,6	11,9	1,2	0,8	0,5
Hietzing	54.501	13,0	32,2	45,3	5,9	17,9	6,6	5,0	6,2
Horn	39.291	2,5	70,4	1,6	82,2	4,7	6,8	1,5	0,6
Korneuburg	67.247	3,6	64,0	0,8	75,2	6,7	7,9	3,1	2,8
Krems	81.094	2,8	72,6	4,5	82,5	3,8	2,6	2,6	1,2
Lilienfeld	26.867	2,0	53,8	74,4	3,8	7,4	2,9	7,3	2,1
Melk	46.647	3,4	54,2	15,6	66,9	5,6	2,6	4,8	1,1
Mistelbach	112.268	0,9	77,4	0,4	80,2	2,5	12,7	1,4	1,9
Mödling	78.703	7,3	31,7	40,7	4,5	20,7	7,2	5,7	13,9
Neunkirchen	61.986	1,9	57,9	71,7	2,3	7,0	2,7	8,3	6,0
Oberhollabrunn	76.917	1,6	79,2	1,1	84,9	3,5	7,5	0,9	0,5
Pöggstall	34.379	1,9	80,5	1,5	89,7	2,4	0,9	3,3	0,4
St. Pölten	76.718	2,7	57,7	69,0	11,0	7,4	4,1	3,9	1,9
Scheibbs	33.791	0,9	68,3	77,3	10,3	3,8	1,5	4,9	1,2
Tulln	65.646	7,2	62,3	68,0	9,5	5,8	3,7	3,5	2,2
Waidhofen/Thaya	38.283	1,1	75,0	0,4	83,5	6,9	7,0	0,6	0,5
Wr. Neustadt	67.183	0,4	68,7	76,6	1,5	6,1	2,9	4,4	8,1
Zwettl	48.178	1,0	82,5	0,5	92,4	2,9	1,6	1,5	0,2
NÖ gesamt	3.100.493	22,1	48,2	17,0	23,0	13,6	9,4	7,1	7,9
NÖ ohne Wien	1.425.536	3,4	60,2	32,0	41,5	8,0	5,7	5,2	4,6

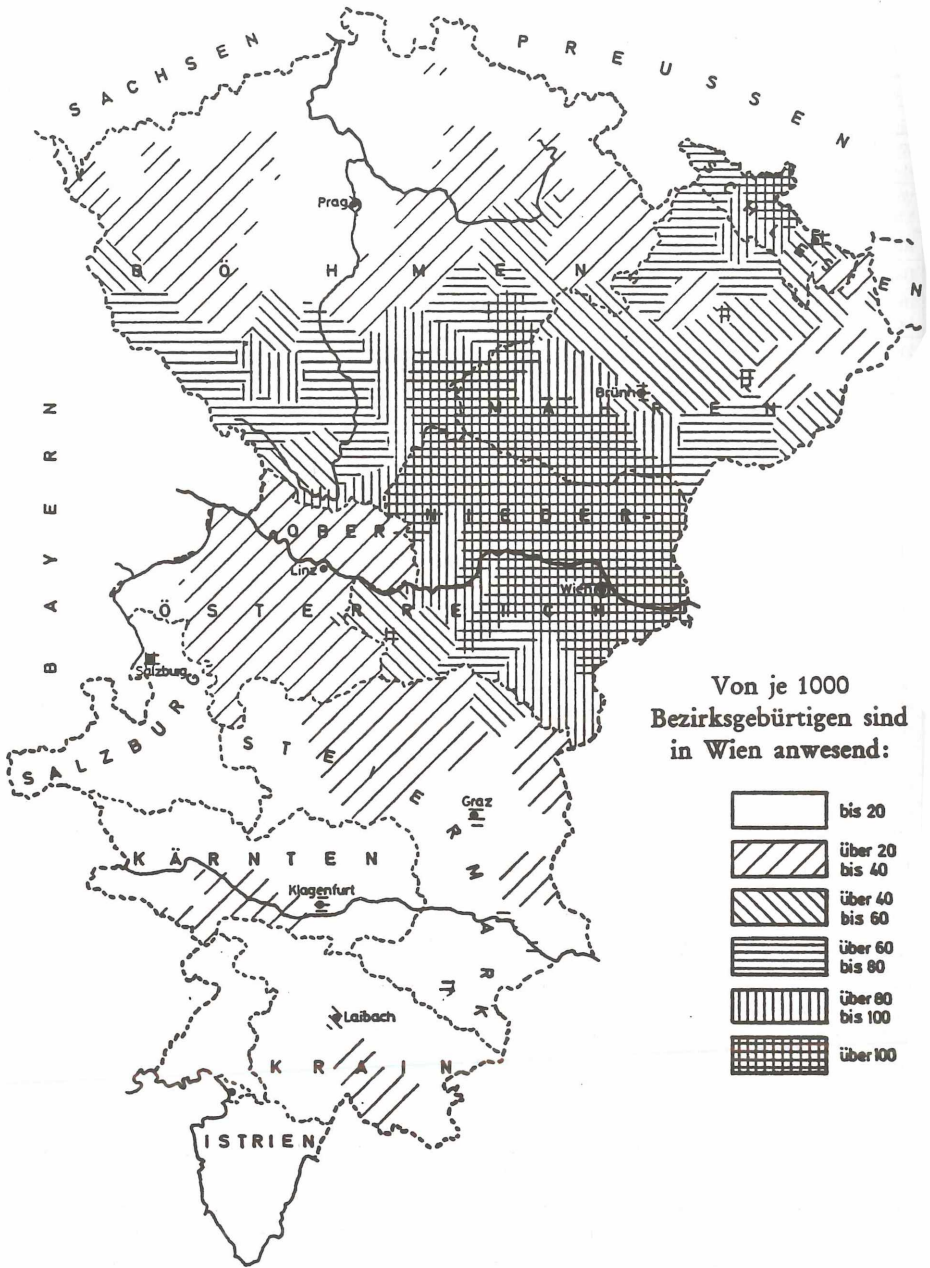
* Bei Wr. Neustadt-Stadt und Waidhofen/Ybbs: in der Statutarstadt

** Inkl. Länder der ungarischen Krone, aus denen fast 80% der Ausländer stammen

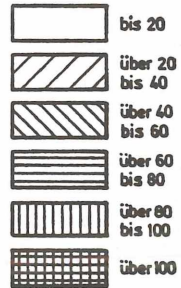
(Quelle: Österreichische Statistik Bd. LXIV, Heft 1: Ergebnisse der Volkszählung 1900)

kerung nicht in der Gemeinde ortsanwesend. Wie der zeitgenössische Bevölkerungsstatistiker Heinrich Rauchberg aus den Ergebnissen der Volkszählung 1890 errechnete, waren zu diesem Zeitpunkt aus jedem der genannten Bezirke – mit Ausnahme von Horn und Pöggstall (der politische Bezirk Gmünd existiert erst seit 1899) – bereits mehr als 10.000 im Bezirk Heimatberechtigte nach Wien abgewandert. Horn und Pöggstall hatten diese Zahl nur deshalb nicht erreicht, weil sie bedeutend weniger Einwohner hatten; während Horn in der Gruppe jener Bezirke lag, die 5.000 bis 10.000 Bewohner an Wien „verloren“ hatten, richtete

Karte 1



Von je 1000
Bezirksgebürtigen sind
in Wien anwesend:



Kartenausschnitt aus: Gletter, Wiener Tschechen, S. 39
Quelle: Volkszählung 1910

sich die Migration aus Pöggstall weniger nach Wien als in benachbarte lokale Zentren wie Krems, Melk oder Amstetten.⁹⁾ Auch aus den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Korneuburg und St.Pölten befanden sich um 1890 mehr als 10.000 „rechtliche“ Einwohner in Wien.

Aus einem niedrigeren Anteil der im Bezirk Heimatberechtigten an der ortsanwesenden Bevölkerung kann auf eine hohe Zuwanderung geschlossen werden. Niedriger als in Wien, wo bei der Zählung von 1900 nur 38% der Anwesenden in der Stadt das Heimatrecht genossen, lag der entsprechende Prozentsatz – die beiden Statutarstädte Wiener Neustadt und Waidhofen/Ybbs, die aufgrund der geringen Einwohnerzahl nur bedingt vergleichbar sind, ausgenommen – nur in Mödling (31,7%) und Hietzing (32,2%). Zusammen mit Floridsdorf (39,4%) und Baden (45,6%) können diese Bezirke, die zwischen 1890 und 1910 teilweise nach Wien eingemeindet wurden, als Bestandteil jenes „Groß-Wien“ betrachtet werden, das das wichtigste Zuwanderungszentrum der gesamten Monarchie darstellte.

Ein Blick auf die Herkunft der Wiener Zuwanderer um 1900 zeigt, daß fast doppelt so viele aus den nördlich der Donau gelegenen niederösterreichischen Bezirken kamen wie aus jenen südlich der Donau (vgl. Karte 1). Die größte Gruppe unter den Zuwandernden stellten allerdings nicht die Niederösterreicher dar, sondern Menschen aus Böhmen und Mähren. Gegenüber 11,5% der Wiener, deren „rechtliche Heimat“ um 1900 in Niederösterreich lag, waren 18,4% der Anwesenden in Böhmen und 12,5% in Mähren „beheimatet“. Das Bevölkerungswachstum der Hauptstadt speiste sich also vorwiegend aus dem Zuzug aus Böhmen und Mähren; die anderen Kronländer der österreichischen Reichshälfte spielten demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Auch Floridsdorf und Hietzing sowie Wiener Neustadt wiesen eine vergleichbare Bedeutung der böhmisch-mährischen Zuwanderung auf; Mödling verzeichnete eine besonders starke Zuwanderung aus Böhmen, die durch die räumliche Konzentration der Ziegel- und Textilindustrie erklärbar ist, Mistelbach aus dem benachbarten Mähren.

In allen anderen Teilen Niederösterreichs, ob Zu- oder Abwanderungsbezirke, lag die böhmisch-mährische Abstammung weit hinter dem Großraum Wien zurück.¹⁰⁾ Mit Ausnahme des Bezirks Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen/Ybbs, die sich im Einzugsgebiet von Oberösterreich befanden, blieb auch der Zuzug aus anderen Ländern Cisleithaniens ohne nennenswerte Bedeutung.

Was den Ausländeranteil betrifft, so wiesen Wiener Neustadt, Bruck/Leitha, Mödling und Baden einen höheren als Wien auf. Dies erklärt sich aus der geographischen Nähe zu Ungarn, woher das Gros der in Niederösterreich anwesenden Ausländer kam.¹¹⁾

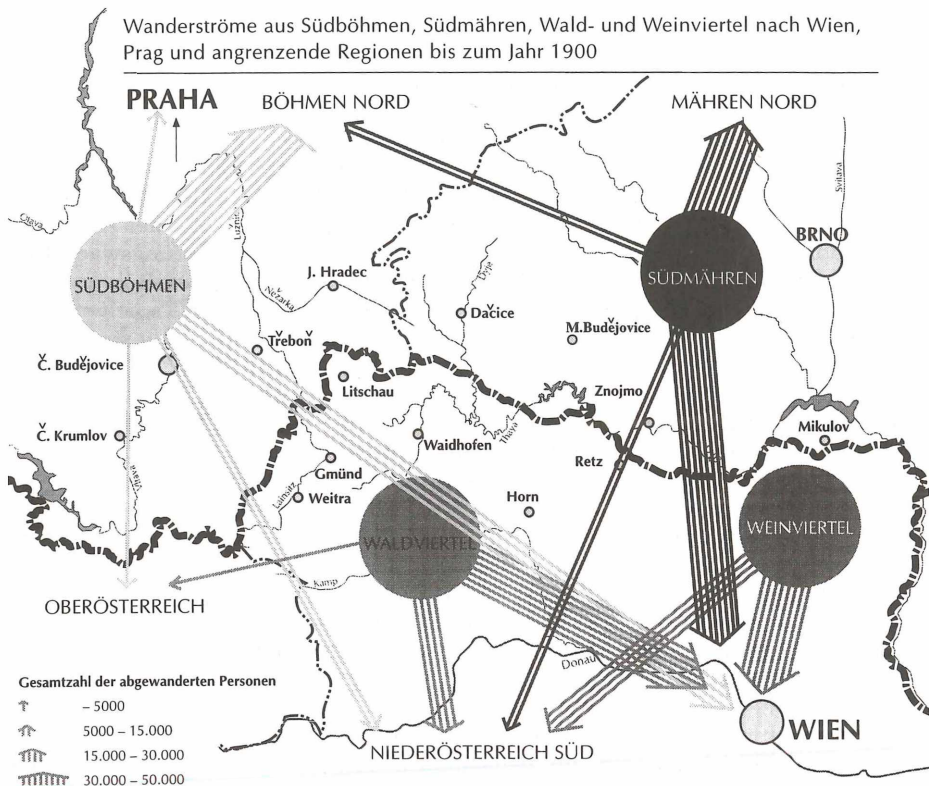
In den meisten niederösterreichischen Bezirken beschränkte sich die Binnenwanderung über Bezirksgrenzen auf benachbarte bzw. nahe Bezirke. Südlich der Donau gelegene Bezirke empfangen ihre Zuwandernden aus dem südlichen Niederösterreich, die nördlich gelegenen aus Niederösterreich-Nord. Je mehr Anwesende in der jeweiligen Landeshälfte heimatberechtigt waren, desto niedriger

⁹⁾ Heinrich RAUCHBERG, Der Zug nach der Stadt, in: Statistische Monatsschrift XIX (Wien 1893) 146.

¹⁰⁾ Zur Einwanderung und Verteilung tschechischer Bevölkerung in NÖ-Land vgl. Gerhart FICHLER, Die Tschechen und Slowaken in Wien und NÖ (1526–1976), in: Bohemia 23/1 (München 1982) 24, 33f.

¹¹⁾ Bewohner der ungarischen Reichshälfte galten in der österreichischen Reichshälfte als Ausländer.

kann die Zentralität eines Bezirkes eingeschätzt werden. Spitzenreiter geringer Zentralität stellten Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Pöggstall, Krems, Oberhollabrunn und Mistelbach dar, also jene Wald- und Weinviertler Abwanderungsbezirke, die auch die geringsten Gewinne aus Zuwanderung aufwiesen. Die bedeutendsten Ströme der Binnenmigration verliefen zwischen Böhmen und Mähren, die die höchste Abwanderung verzeichneten, und Niederösterreich, das unter den Ländern der Habsburgermonarchie die meisten Zuwanderer empfing. Die böhmisch-mährische Wanderung nach Niederösterreich übertraf jene, die innerhalb der böhmischen Länder von den Agrarbezirken nach Prag, Brünn oder in andere böhmische und mährische Industriegebiete verlief (siehe Grafik 1).



Errechnet auf Basis der Heimatberechtigung, Volkszählung 1900. Zeichnung: Lisi Breuss

Die Grafik wurde auf Grundlage der Heimatberechtigung (Österreichische Statistik, LXIV. Bd., Heft 1, Volkszählung 1900) von Christof Parreiter für die Wanderausstellung „Kulturen an der Grenze – Kultura na hranici“ zusammengestellt. Als Waldviertel werden die Bezirke Horn, Waidhofen/Th., Zwettl und Gmünd gezählt. Das Weinviertel umfaßt die Bezirke Mistelbach und Oberhollabrunn. Südböhmen besteht aus den Bezirken Budweis/České Budějovice, Krumau/Česky Krumlov, Neuhaus/Jindřichův Hradec und Wittingau/Trzeboň. Südmähren umfaßt

die Städte Brünn/Brno, Iglau/Jihlava und Znaim/Znojmo, die sie umgebenden Landbezirke sowie Nikolsburg/Mikulov.¹²⁾

In manchen Jahren machte die Auswanderung nach Niederösterreich fast die Hälfte des natürlichen Bevölkerungszuwachses Böhmens und Mährens aus.¹³⁾ Innerhalb von Niederösterreich konzentrierte sich die Wanderung maßgeblich auf den Großraum Wien. Neun Zehntel von allen, die die böhmischen Länder zwischen 1880 und 1890 verließen, strömten in die Donaumetropole.¹⁴⁾ Der Zuzug, den die böhmischen Länder aus Niederösterreich erfuhren, blieb demgegenüber unbedeutend. Nicht einmal ein Prozent der 1900 in Böhmen und Mähren anwesenden Personen war in Niederösterreich (inklusive Wien) geboren.¹⁵⁾ Am stärksten betroffen von der Abwanderung waren Südböhmen und Südmähren, insbesondere die tschechisch- und gemischtsprachigen Gebiete.¹⁶⁾ Laut Rauchberg befanden sich 1890 jeweils mehr als 10.000 Heimatangehörige aus den Bezirken Pilgram/Pelhřimov, Tabor/Tábor, Datschitz/Dačice und Znaim/Znojmo Umgebung in Wien; aus Budweis/České Budejovice, Kaplitz/Kaplice, Pisek/Pisek, Brünn/Brno Stadt und Umgebung, Auspitz/Hustopece, Iglau/Jihlava Umgebung, Mährisch Kromau/Moravský Krumlov, Nikolsburg/Mikulov und Ungarisch Hradisch/Uherské Hradište waren es je 5.000 bis 10.000.¹⁷⁾ Mit zunehmender Verlagerung des industriellen Wachstums in die böhmischen Länder traten seit der Jahrhundertwende Prag und der böhmische Norden neben Wien als Zentren der böhmischen Zuwanderung. Da Brünn mit Prag größenordnungsmäßig nicht mithalten konnte, verschob sich die Herkunft der Wiener Zuwanderer seit dieser Zeit von Böhmen nach Mähren.¹⁸⁾ 1910 hatten zwei böhmische (Neuhaus/Jindřichův Hradec, Kamenitz an der Linde/Kamenice), jedoch sieben mährische Bezirke (Datschitz, Iglau, Nikolsburg, Mährisch-Budwitz, Mährisch-Kromau, Neustadtl, Znaim) über 10% der Bezirksgebürtigen an Wien „verloren“: sie alle grenzten mehr oder weniger direkt ans nördliche Niederösterreich, mit dem sie eine geschlossene Zone der stärksten Zuwanderung nach Wien bildeten (vgl. Karte 1).

Mobilisierung und Kontrolle der Mobilität

Den Ursachen der Migrationsbewegung aus Böhmen und Mähren nach Wien und Niederösterreich wurde sowohl in der zeitgenössischen¹⁹⁾ als auch in der neue-

¹²⁾ Zur Gebietsabgrenzung vgl. Christoph PARNREITER, Vom Land zum Hinterland zum Abwanderungsland: Migration und ungleiche Entwicklung in der tschechisch-österreichischen Grenzregion, in: Kulturen an der Grenze: Waldviertel – Weinviertel – Südböhmen – Südmähren, hg. v. Andrea Komlosy, Václav Buzek u. František Svátek (Wien 1995) 350.

¹³⁾ Monika GLETTLER, Die Wiener Tschechen um 1900, Strukturanalyse einer nationalen Minderheit in der Großstadt (München–Wien 1972) 32.

¹⁴⁾ Ebd.

¹⁵⁾ Österreichische Statistik LXIII/2, XXII.

¹⁶⁾ GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 33; vgl. auch PARNREITER, Vom Land zum Hinterland (wie Anm. 12).

¹⁷⁾ RAUCHBERG, Zug nach der Stadt (wie Anm. 9) 147.

¹⁸⁾ Ebd. 34.

¹⁹⁾ RAUCHBERG, Zug nach der Stadt (wie Anm. 9); zahlreiche autobiographische Literatur und Lebenserinnerungen, zit. bei GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13); Michael JOHN, Zuwanderung in Österreich 1848–1914, in: Archiv 1988 = Jb. des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung (Wien 1988) 102–132; JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3).

ren²⁰⁾ Literatur breiter Raum gewidmet. Unter den Push-Faktoren – also jenen Kräften, die in den Abwanderungsregionen die Entscheidung zum Wegzug begünstigen – wird als erstes häufig die Modernisierung in der Landwirtschaft genannt; in Regionen, in denen der Großgrundbesitz dominierte (Böhmen, Mähren, Marchfeld), entzog dieser einer großen Zahl von Landarbeitern ihre Verdienstmöglichkeiten. Klein- und mittelbäuerliche Betriebe, vor allem in landwirtschaftlichen Ungunstlagen (Waldviertel, Südböhmen), konnten mit der Konkurrenz der industriellen Landwirtschaft nicht mithalten. Umgekehrt griffen sowohl bäuerliche als auch Gutsbetriebe des Weinviertels und des Marchfelds gerne auf billigere tschechische und slowakische Saisonarbeiter zurück.

Das Aufbringen der Ablösegeder im Gefolge der Grundentlastung, Erbteilung und Preisverfall zwang – spätestens mit dem Einsetzen der Agrarkrise der 1870er Jahre – viele Bauernwirtschaften zum Aufgeben. Die Folge war eine regelrechte „Depopulation“²¹⁾ der Landgebiete. Da sich die Industrialisierung auf die Ballungsräume konzentrierte, verlagerten sich die Arbeitsplätze aus ländlichen Regionen und kleinen Städten in Großstädte und Industriezentren. Mit der Urbanisierung wuchs dort auch der Bedarf an Dienstleistungen.

Durch die Konkurrenz der Industrieprodukte, die im Zuge der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch ländliche Märkte erreichten, gerieten lokales Gewerbe und Industrie ins Hintertreffen.²²⁾ In manchen Regionen, die bisher über ein gleichermaßen agrarisches wie gewerbliches Standbein verfügten, kam es zu Deindustrialisierungserscheinungen (vor allem in Teilen Südböhmens sowie im mittleren und südlichen Waldviertel), andere wiederum wurden aufgrund der Verfügbarkeit billiger Arbeitskräfte, Betriebsflächen und Antriebskräfte für die Betriebsansiedlung zu „verlängerten Werkbänken“ von Unternehmen aus den Zentralräumen.²³⁾ Da die Peripherisierung in allen Fällen mit dem Verlust bisheriger Erwerbsmöglichkeiten vor Ort verbunden war, erforderte der Verbleib in der Region Zugriff auf außerregionale Einkommen. Saisonarbeit, Dienst oder die Abwanderung einzelner Familienmitglieder, die die Daheimgebliebenen im Bedarfsfall unterstützten, stellten familienwirtschaftliche Strategien dar, die Abwanderung abzuwenden. Oft bildeten sie nur einen ersten Schritt zum Verlassen der Region.

Zu den Pull-Faktoren – also jenen Kräften in den Zuwanderungsgebieten, die attraktiv auf die Bevölkerung peripherer Regionen wirkten – gehörte in erster Linie die Nachfrage nach Arbeitskräften, die aus Industrialisierung, Urbanisierung sowie dem Ausbau der Verkehrswege und der kommunalen Infrastruktur resultierte. Daß sich der einzelne konkret in Bewegung setzte, wird entweder auf

²⁰⁾ JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19); JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3); Heinz FASSMANN, A survey of Patterns and Structures of Migration in Austria 1850–1900, in: Labor Migration in the Atlantic Economies. The European and North American Working Classes During the Period of Industrialization (Westport-London 1985) 69–95; ders., Migration in Österreich 1850–1900, Migrationsströme innerhalb der Monarchie und Struktur der Zuwanderung nach Wien, in: Demographische Informationen (Wien 1986) 22–36; GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13); PICHLER, Tschechen und Slowaken (wie Anm. 10).

²¹⁾ KÁRNÍKOVÁ, zit. in GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 40.

²²⁾ Andrea KOMLOSY, An den Rand gedrängt, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Oberen Waldviertels (Wien 1988) 59ff.

²³⁾ Ebd., 77; Andrea KOMLOSY, Industrie-Kultur Mühlviertel-Waldviertel-Weinviertel (Wien 1995).

Erwartungshaltungen zurückgeführt, die Wien als „Sitz des Kaisers und böhmischen Königs“, als Ort des Luxus und des Prunks, der „Wiener Madln“ und der guten Partien, kurzum als „Eldorado“²⁴⁾ begriffen, andererseits als Folge gezielter Anwerbung durch Firmen, Stellenvermittler und Schlepper.²⁵⁾ Zwischen diesen beiden Extremen lag das nicht-institutionalisierte Beziehungsgefüge von Migranten und Daheimgebliebenen, das neuen Zuwanderern den Weg in die Stadt ebnete.²⁶⁾

Obwohl manche Zuwanderer den Weg nach Wien zu Fuß zurücklegten,²⁷⁾ muß dem Ausbau der Eisenbahnverbindungen große Bedeutung für die Wanderung beigemessen werden.²⁸⁾ Als kleines Detail am Rande erwähnt Glettler, daß die ersten Züge von Budweis nach Wien nicht mit Bänken ausgestattet waren, man brachte kleine Schemelchen zum Sitzen mit.²⁹⁾ Ebenso wichtig wie als Transportmittel war die Eisenbahn als Arbeitsgelegenheit für tausende Wanderarbeiter aus Böhmen und Mähren.³⁰⁾

Ein wesentliches Motiv für die Migration, das Push- und Pullkräften gleichermaßen zugeordnet werden kann, ist die Lohndifferenz zwischen Wien und den Industriezentren auf der einen, Provinzstädten und Agrarregionen auf der anderen Seite. 1906 betrug der durchschnittliche Stundenlohn in Prag nur 69%, in Brünn 65% des in Wien üblichen,³¹⁾ in ländlichen Regionen erreichte er oft nicht einmal die Hälfte.³²⁾

Während John bei der Wanderung nach Wien – im Gegensatz zur Übersee-Migration – vor allem die Push-Kräfte in den Vordergrund stellt,³³⁾ mißt Faßmann dem Klischeebild der „goldenen Wienerstadt“ zentrale Bedeutung für die Binnenmigration bei. Bei Glettler, die vor allem zeitgenössische Dokumente böhmischer Migranten zum Beleg überzogener Erwartungshaltungen heranzieht,³⁴⁾ finden Push- und Pullkräfte eine weitgehende Gleichgewichtung. Parnreiter weist darauf hin, daß Armut und Arbeitslosigkeit auf der einen, bessere Erwerbsperspektiven und höhere Löhne auf der anderen Seite keineswegs zwangsläufig Wanderung von ärmeren in reichere Gebiete in Gang setzt.³⁵⁾ Als wesentliche Voraussetzung für Wanderung betrachtet er die Einbindung von Regionen in die ungleiche internationale Arbeitsteilung, die mit der Herausbildung von Zentren und von

²⁴⁾ KOVÁR, zit. in GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 40.

²⁵⁾ JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 11; JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3) 103ff.; GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 219.

²⁶⁾ JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 155; JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3) 105ff.

²⁷⁾ JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3) 90.

²⁸⁾ 1838/39: Kaiser Ferdinand Nordbahn; 1869/71: Kaiser Franz Josefsbahn; 1871: Nordwestbahn; 1885–89: Böhmisches-mährische Transversalbahn; vgl. Ivan JAKUBEC – Fritz PRASCH, Wasserwege – Schienen – Straßen, Transitrouten durch die österreichisch-tschechische Grenzregion, in: Kulturen an der Grenze, Hg. v. Andres Komlosy u. a. (1995) 158–165.

²⁹⁾ GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 40.

³⁰⁾ PICHLER, Tschechen und Slowaken (wie Anm. 10) 22.

³¹⁾ Michael MESCH, Arbeiterexistenz in der Spätgründerzeit, Gewerkschaften und Lohnentwicklung in Österreich 1890–1914 (Wien 1984) 201.

³²⁾ Vgl. Entlohnungslisten um 1900 im Firmen- und Familienarchiv Hackl, Weitra.

³³⁾ JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 113.

³⁴⁾ GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 40f.

³⁵⁾ Christof PARNREITER, Migration und Arbeitsteilung, Ausländerbeschäftigung in der Weltwirtschaftskrise (Wien 1994) 27ff.; Ders., Vom Land zum Hinterland (wie Anm. 12) 351f.

abhängig auf diese bezogenen Peripherien verbunden ist. Mit der Ausrichtung auf die Bedingungen der Zentralräume ging in den peripheren Regionen der Niedergang traditioneller Wirtschaftsstrukturen einher. Große Teile der Bevölkerung wurden aus ihren sozialen und räumlichen Bindungen herausgelöst, die regionale Ökonomie war nicht mehr in der Lage, ihr Überleben vor Ort zu gewährleisten. Dieses „innere Ungleichgewicht der Nichtintegration – und nicht individuelle Vergleiche mit dem Reichtum höher entwickelter Regionen“ legt Parnreiter³⁶⁾ dem anhaltenden Prozeß von Arbeitsmigration zugrunde. Anders als es der Großteil der zeitgenössischen Literatur nahelegt, muß es sich bei den Abwanderungsregionen keineswegs um Agrarregionen handeln. Große Teile Südböhmens sowie des Waldviertels zeigen deutlich, daß Peripherisierung durchaus mit der Entwicklung einer abhängig auf die Zentren bezogenen Industrie verbunden sein kann;³⁷⁾ eine ausreichende Beschäftigung für die aus den traditionellen Sektoren Herausgelösten war dadurch jedoch nicht gewährleistet.

Den Bedürfnissen des niederösterreichischen Zentralraums nach Arbeitskräftezufuhr entsprach die spezifische Arbeitskraft der Migranten in ganz besonderer Weise. Die meisten Zuwandernden kamen aus ländlichen Haushalten, die überzählige Esser in die Stadt entsandten. Zum einen hofften die Daheimgebliebenen auf finanzielle Unterstützung seitens der Migrierenden, andererseits leisteten sie für diese oft auch wichtige Unterstützung im Fall von Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Einen Migranten zu beschäftigen bedeutete für den Unternehmer also häufig Zugriff auf die meist unbezahlt geleistete Reproduktionsarbeit der Herkunftsfamilie zu erlangen.³⁸⁾ Die Lohnkosten eines halbproletarischen Migranten lagen dementsprechend niedriger als jene für einen städtischen Proletarier. Viele Migranten betrachteten ihre Anwesenheit in der Großstadt als temporär. Aber auch dann, wenn die Möglichkeit zur Rückkehr in weite Ferne gerückt war, blieb die Identität der „Gastarbeiter“ noch lange auf ihre Herkunftsgemeinde bezogen; dies erschwerte ihre Integration in der neuen Heimat. Ein wesentliches Moment der Erschwernis bildete die unterschiedliche Rechtslage, die die Situation der Zuwanderer klar von jener der Alteingesessenen schied. Solange sie in der Aufenthaltsgemeinde kein Heimatrecht besaßen, hatten sie als Staatsbürger zweiter Kategorie im Fall von Erwerbslosigkeit die Abschiebung in die heimatrechtliche Zuständigkeitsgemeinde zu gewärtigen. Das erwähnte Heimatgesetz von 1863, das für Zuwandernde kaum die Möglichkeit zur Erlangung des Heimatrechtes am Ort vorsah, trug dazu bei, die Verbindung der Zugezogenen mit ihrer „Heimatgemeinde“ aufrechtzuerhalten. Es fungierte als wesentliches Instrument zur Spaltung des städtisch-zentralräumlichen Arbeitsmarktes in einen Kern von armenrechtlich Abgesicherten und einen – stets wachsenden – Kreis rechtlich benachteiligter Zuwanderer.

So wie den Ursachen wurde auch dem konkreten Vorgang der Wanderung aus den böhmischen, mährischen und niederösterreichischen Peripherien ins industrielle Kernland der Monarchie in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit

³⁶⁾ Ebd. 352.

³⁷⁾ Andrea KOMLOSY, Sozial- und wirtschaftshistorischer Abriß der Region Gmünd-České Velenice, in: Das Waldviertel 41 (1992) 26–61.

³⁸⁾ KOMLOSY, An den Rand (wie Anm. 22) 143; vgl. auch PARNREITER, Migration (wie Anm. 35) 23ff.

gewidmet.³⁹⁾ Der konjunkturabhängige Verlauf der Wanderungen, die Methoden der Anwerbung, die Erwartungen und die Berufsfelder der Migranten, Schwierigkeiten mit der Integration, Wohnverhältnisse, soziale Lage, Nationalitätenfragen, Migrantenorganisationen sowie die Haltung der Öffentlichkeit oder der organisierten Arbeiterbewegung sind in den genannten Werken materialreich aufgearbeitet. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Binnenmigration in die wirtschaftlichen Zentralräume eine notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Österreichisch-ungarischen Monarchie dargestellt hat. Die Mobilisierung der Arbeitskräfte geschah durch das Aufbrechen von Subsistenz und traditionellen Wirtschaftskreisläufen in den Regionen, durch die Herauslösung der Untertanen aus obrigkeitlichen Abhängigkeitsverhältnissen sowie durch den Ausbau und die Beschleunigung der Verkehrsverbindungen. Ihren Anfang nahm die rechtliche Liberalisierung, die die Untertanen zur Wanderung ermächtigte, mit jenen theresianisch-josephinischen Gesetzen, die die Verfügungsgewalt der Herrschaft über die Untertanen zugunsten staatlicher Behörden einschränkten (1749: Schaffung der Kreisämter und Unterstellung der Herrschaftsämter als Behörden unterster Instanz unter kreisämtliche Aufsicht). Es folgten, zunächst nur für die österreichischen Länder, Beschränkungen und Umwandlungen der Robot in Geldabgaben. Das Leibeigenschaftspatent von 1781 hob die Schollenbindung der Untertanen schließlich auch für Böhmen auf. Für den dauerhaften Wechsel des Aufenthaltsortes war allerdings nach wie vor ein Entlaßschein der Obrigkeit erforderlich. Mit der Aufhebung der Untertänigkeit (1848) waren die Staatsbürger endgültig von allen Ansprüchen seitens der Herrschaft befreit. Ansätze zur Herausbildung allgemeiner staatsbürgerlicher Rechte gab es seit dem josephinischen Gesetz vom 1. 11. 1786; das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 stellte einen weiteren Schritt der Kodifizierung dar; die endgültige Festlegung erfolgte im Staatsgrundgesetz vom 21. 12. 1867: nach § 4 unterlag die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebiets nunmehr keiner Beschränkung.⁴⁰⁾

Parallel zur Mobilisierung, die die Menschen aus dem gesamten Land aus vielfach gebundenen Untertanen in potentiell allorts verfügbare Arbeitskräfte verwandelte, wurden Selektions- und Kontrollmechanismen erforderlich, die den Zuzug von der Peripherie ins Zentrum regelten. Zeitgleich mit der Auflösung der sozialen Sicherungsmechanismen, die der ländliche Haushalt seinen Mitgliedern und die Grundherrschaft ihren Untertanen bot, galt es zu verhindern, daß die Migranten mit ihrer Arbeitskraft auch ihre ungelösten sozialen Probleme mit in die Stadt brachten. Die soziale Grundsicherung, unter der in dieser Zeit die Versorgung arbeitsunfähiger Personen im Verarmungsfall verstanden wurde, sollte in der Verantwortung der Herkunftsorte verbleiben. Dies erforderte gesetzliche Handhaben, in ihren Aufenthaltsorten unerwünschte Arme bei Nichtmehr-Bedarf in die Heimatgemeinde abschieben zu können.

Als erste umfassende Erkenntnisquelle für österreichisches Zuständigkeitsrecht, die an ältere Bettlerverordnungen anknüpfte, gilt die Bettlerschub- und Ver-

³⁹⁾ FASSMANN, Survey (wie Anm. 20); Ders., Migration in Österreich (wie Anm. 20); GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13); JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19); JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3); PARNREITER, Migration (wie Anm. 35).

⁴⁰⁾ Ernst MAYRHOFER, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, (Wien 1875/76) 2, 32.

pflugsordnung vom 16. 5. 1754;⁴¹⁾ dazu kam eine Reihe von Schubpatenten, deren Gültigkeit auf einzelne Kronländer beschränkt war. Bis zur Verabschiedung des Heimatgesetzes im Jahr 1863 verpflichtete eine gewisse Zeit der Anwesenheit in einer Gemeinde (in der Regel zehn Jahre) diese auch zur Leistung der Armenhilfe.⁴²⁾ Abschiebung beschränkte sich auf Personen, die weniger als zehn Jahre anwesend waren.

Vor dem Hintergrund wachsender Zuwanderung in den Großraum Wien setzte das Heimatgesetz von 1863, das im Zusammenhang mit dem Gemeindegesetz vom 17. 11. 1849 zu sehen ist, dieser Möglichkeit ein Ende. Wer zwischen 1863 und 1896/1900 seine Heimatgemeinde verließ, blieb in der Aufenthaltsgemeinde ein Fremder. Ihm drohte – ebenso wie seinen Kindern und seiner Ehefrau, selbst wenn diese eine Ortssässige war – beim Verlust des Lebensunterhalts der Abs Schub.

Im Jahr 1830 waren 69,8% der Wiener Bevölkerung in der Stadt heimatberechtigt. 1850 lag der Anteil bei 57,5%, 1869 bei 44,6%, 1880 bei 35,2% und 1890 bei nur 34,9%. 1900 stieg er leicht auf 38%. 65% der in Wien anwesenden Personen waren 1890 im Fall von Verarmung konkret von Abschiebung bedroht.⁴³⁾

Weitere Instrumente zur Kontrolle der Mobilität bildeten Paß-, Konskriptions-, Reise- und Meldegesetze, die nicht nur Auswanderung und Auslandsreisen, sondern vor allem der Bewegungsfreiheit der Menschen im Land erhebliche Grenzen setzten. In den folgenden Abschnitten werden diese Selektionsmechanismen am Beispiel von Wanderungen aus Böhmen, Mähren und Niederösterreich in den Großraum Wien genauerer Betrachtung unterzogen.

Die Fluktuation der Wiener Zuwanderung

Im Vergleich zur Erforschung der Push- und Pullkräfte der Migration wurde der Gegenbewegung der Zuwanderung, dem Weg-, Zurück- und Weiterziehen, relativ wenig Aufmerksamkeit gewidmet. De facto müssen wir uns das Wachstum der Bevölkerung von „Groß-Wien“ weniger als einen „Zug in die Stadt“,⁴⁴⁾ viel eher als ein häufiges Kommen und Gehen vorstellen. John und Lichtblau haben für das Jahrzehnt 1900–1910 errechnet, daß pro Zugewandertem, der in der Stadt blieb, fünf andere wieder abwanderten.⁴⁵⁾ Nicht in diese Zahl miteingerechnet ist der Großteil der Saisonarbeitskräfte, die sich zum Zeitpunkt der Volkszählung am 31. 12. 1910 nicht in der Stadt aufhielten. Auch zwischen 1890 und 1900 betrug das Verhältnis zwischen Wiener Zu- und Abwanderern 5:1.⁴⁶⁾

⁴¹⁾ MAYRHOFER – PACE, Handbuch (21896) 2, 1087–1093.

⁴²⁾ Ebd., sowie Franz Tobias HERZOG, Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schubwesen im Kaiserthume Oesterreich (Wien 1835).

⁴³⁾ SELIGER – UČAKAR, Wien – Politische Gesch. (wie Anm. 7) 1, 505; 2, 851.

⁴⁴⁾ RAUCHBERG, Zug nach der Stadt (wie Anm. 9).

⁴⁵⁾ JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 117; JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3) 91.

⁴⁶⁾ Am 31. 12. 1900 wurden in Wien 129.197 Personen gezählt, die sich seit weniger als einem Jahr in der Stadt aufhielten (Österreichische Statistik LXIII/3, 134f.). Zieht man davon die Neugeborenen des Jahres 1900 ab (LXVII/1, 42), verbleiben 75.132 Zugewanderte. Diesen stellen wir den durchschnittlichen jährlichen Wanderungszuwachs gegenüber, der im Jahrzehnt 1890–1900 15.280 Personen betrug (LXIII/1). Die Differenz zwischen den beiden Zuwanderungszahlen machen jene 59.852 Personen aus, die Wien in diesem Jahrzehnt binnen Jahresfrist wieder den Rücken zugekehrt haben; zur Berechnung vgl. JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 129.

Konfrontieren wir den Zuwachs, den die Bevölkerung der Stadt Wien zwischen 1880 und 1910 durch Wanderung erzielt hat, mit dieser Zahl. Dabei ergibt sich, daß den rund einer halben Million Zuwanderern im gleichen Zeitraum etwa 2,5 Millionen Wegziehende gegenübergestanden sein müssen. Die „Wienerstadt“ war also nicht nur ein „Magnet“, der die Menschen anzog, wie ein Wienerlied zur Zeit der Jahrhundertwende verkündete,⁴⁷⁾ sie ließ – wie im übrigen auch Adolf Hitler in seinen Lebenserinnerungen aus Enttäuschung über seine eigenen Erfahrungen in Wien um 1910 anklagend anmerkte⁴⁸⁾ – die angezogenen Menschen zu einem nicht unerheblichen Teil wieder fallen. Monika Glettler verglich das Wiener Tschechentum der Jahre 1880 bis 1910 „mit einem Hotel, das zwar stets besetzt war, aber immer wieder von anderen Leuten“.⁴⁹⁾ Am Beispiel einzelner tschechischer Vereine weist sie nach, daß aufgrund der Fluktuation innerhalb von 12 Monaten ein nahezu vollständiger Austausch der Mitglieder stattfand.⁵⁰⁾

Der Verbleib und die Aufenthaltsdauer der nach Wien Zugewanderten waren vom Arbeitsmarkt und von der konjunkturellen Lage (in Wien und in den Herkunftsorten), von der Art der Aufnahme und den Integrationschancen der „Gastarbeiter“ sowie von den Aufenthaltsgesetzen bestimmt. Was gab den Ausschlag, daß sich ein Zugewanderter zum Verlassen der Stadt entschied? Was war das weitere Schicksal der Weggezogenen?

Wir können zwischen drei Gruppen unterscheiden: den Heimkehrern, den Wanderern und den Abgeschobenen. Als Heimkehrer betrachten wir jene, die freiwillig und gerne nach Hause zurückkehrten bzw. woanders hinzogen, weil sie dort Einkommen und soziale Aufstiegsmöglichkeiten erwarten konnten. Wanderer verließen Wien, weil sie Arbeitsplatz und Verdienst verloren hatten; sie verließen die Stadt nicht gerne, sondern mit jener Freiwilligkeit, die vom ökonomischen Zwang nach neuerlicher Arbeitssuche und den heimatrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen geprägt ist; in vielen Fällen verschlug es sie auf ihrer Wanderung erneut nach Wien. Die dritte Gruppe, die Abgeschobenen, bestand aus jenen, die Wien aufgrund von Verarmung zwangsweise verlassen mußten. Für alle drei Typen von Wegziehenden gibt es zahlreiche persönliche Fallbeispiele und ausführliches biographisches Quellenmaterial. Quantitative Evidenz liegt lediglich für die Zahl der Abgeschobenen vor. Schätzungsweise 150.000 Personen⁵¹⁾ wurden zwischen 1880 und 1910 von Wien an den Ort ihrer Heimatberechtigung abgeschoben – eine im Vergleich mit den 2,350.000 aus freien Stücken Weggezogenen geringe Zahl.

⁴⁷⁾ Franz STUIBER, „Die Wienerstadt ist ein Magnet“, zit. in: JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 103.

⁴⁸⁾ Hitler nannte Wien „eine Millionenstadt, die die Menschen erst gierig an sich zog, um sie dann so grausam zu zerreiben“, aus: Mein Kampf, zit. in: JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 107.

⁴⁹⁾ GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 41.

⁵⁰⁾ Ebd. 41; vgl. auch Michael JOHN – Albert LICHTBLAU, Česká Viden: Von der tschechischen Großstadt zum tschechischen Dorf, in: Archiv 1987 = Jb. des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung (Wien 1987) 34f.

⁵¹⁾ Durchschnittlich 5.000 Personen pro Jahr; geschätzt aufgrund der Interpolation der Angaben der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien bei JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiegel Wien (wie Anm. 3) 266 u. SELIGER – UCAKAR, Wien – Politische Gesch. (wie Anm. 7) 1, 504; 2, 850.

Monika Glettler beschreibt den Rückstrom der Migranten als einen „Auslesevorgang“, bei dem Wien die Funktion eines Filters zukam: „Aus der Schar der Zuwanderer trennten sich diejenigen, die einen Platz in der Heimat frei wußten, von jenen, denen dort keine Möglichkeit offen stand. (...) Es läßt sich unschwer nachweisen, daß ein Großteil der Tüchtigen in die Kronländer zurückkehrte.“⁵²⁾ Glettler, die sich mit ihrer These auf autobiographische Dokumentensammlungen aus Prag beruft, geht davon aus, daß das Ziel der Wanderung darin bestand, genügend Geld für die Fortführung der Existenz in der Heimat anzusparen. War das Ziel erreicht, kehrte der „Gast“ aus der Fremde heim, wo er in Hinkunft vielfach als Autoritätsperson in Arbeits- und Ausbildungsfragen galt. Daß der Aufenthalt in der Stadt auch in politischer Hinsicht qualifizieren konnte, spricht Janousek in einem Aufsatz über die südböhmische Arbeiterbewegung an.⁵³⁾ Umgekehrt führt Glettler den vergleichsweise hohen Analphabetismus, die schlechteren Schulerfolge und den niedrigeren Bildungsstand der in Wien ansässigen Tschechen als Beleg dafür an, daß in der Stadt auf die Dauer – abgesehen von einigen „tüchtigen Seßhaften“ – vor allem die ärmsten und unfähigsten Zuwanderer zurückblieben.⁵⁴⁾

Glettlers Blick dürfte in jedem Fall zu idealistisch gefärbt sein. Niemand weiß, wie häufig der Idealfall der erfolgreichen Heimkehrerlaufbahn in Wirklichkeit vorkam.

Ein Arbeitsmarktregulativ mit entgegengesetzter Auslesefunktion, dem Glettler überhaupt keine Aufmerksamkeit widmet, stellte das Heimatgesetz dar. Wer keine Beschäftigung hatte und außerhalb seiner Heimatgemeinde „erwerbslos“, „subsistenzlos“ oder „bestimmungslos“ angetroffen wurde, galt als Landstreicher und wurde abgeschoben. Die bei weitem größte Gruppe unter den Schülblingen stellten Böhmen und Mährer dar.⁵⁵⁾ Erwünschte Zuwanderer waren lediglich solche, die sich in den zentralräumlichen Arbeitsmarkt integrieren konnten. Die Wirkungsweise des Heimatrechts blieb keineswegs auf jene beschränkt, die tatsächlich an den Ort ihrer Heimatberechtigung abgeschoben wurden. Wer seine Arbeit verlor, zog der Abschiebung meist die freiwillige Rückkehr bzw. die Fortsetzung der Wanderung vor. Es steht daher zu vermuten, daß das Gros der Ortswechsel weder von „glücklichen Heimkehrenden“ noch von Zwangsschülblingen bestritten wurde, sondern von Migranten, die auf der Suche nach Arbeit mehrfach den Ort wechselten, sich dabei häufig über mehrere Zwischenstationen der Hauptstadt näherten und diese möglicherweise wiederholt ansteuerten und erneut verlassen mußten.⁵⁶⁾

⁵²⁾ GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 42.

⁵³⁾ Bohumír JANOUSEK, Die Formierung der Arbeiterbewegung in Südböhmen im 19. Jh. unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedingungen, in: *Bewegte Provinz, Arbeiterbewegung in mitteleuropäischen Regionen vor dem Ersten Weltkrieg*, hg. v. Rudolf Ardelt u. Erika Thurner (Wien 1992) 341: Die Ironie der Geschichte wollte es, daß die aktivsten lokalen Funktionäre zwangsweise in ihre Heimatorte ausgewiesen wurden.

⁵⁴⁾ GLETTLER, Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 42.

⁵⁵⁾ NÖLA, NÖ. Regierung G 9, Karton 2955 / 2091 (1846), 2973 / 89 (1847), 2991 / 1307 (1848), 3007 / 3167 (1849); vgl. auch JOHN – LICHTBLAU, Schmelztiiegel Wien (wie Anm. 3) 266.

⁵⁶⁾ Vgl. z. B. den Fall von Karel Simonek aus Mähren, dokumentiert bei JOHN, Zuwanderung (wie Anm. 19) 107.

Die Angst vor dem Abschub schwebte freilich über allen, die an ihrem Aufenthaltsort kein Heimatrecht besaßen. So gesehen wirkte das Heimatrecht auch als ein Disziplinierungsinstrument, dessen Erfolg vor allem in der Einschüchterung gemessen werden kann, die es auf zugewanderte Arbeitskräfte ausübte. Deren rechtliche Benachteiligung gewährleistete, daß der gründerzeitliche Aufbau über ausreichend billige und willige Arbeitskräfte verfügte.

Instrumente der Selektion

Die Motive zur Steuerung von Zuzug und Aufenthalt waren arbeitsmarkt-, sicherheits- und sozialpolitischer Art. Die Unternehmungen der großen Städte und zentralen Industriegebiete wollten ausreichend mit Arbeitskräften versorgt werden; das Hauptinteresse der Behörden lag darin, aus der Migration erwachsende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und das private Eigentum zu verhindern. Kam die zugewanderte Arbeitskraft ihrer eigentlichen Bestimmung, der Erwerbsarbeit, aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Verarmung nicht mehr nach, wurde sie zur unerwünschten Person; ihre Unterstützung wurde auf die daheimgebliebene Familie oder die für die Armenversorgung zuständige Gemeinde abgewälzt.

Mobilisierung, Überwachung und Abschiebung von zugewanderten Arbeitskräften stellten eine schwierige Gratwanderung dar, der die Bürokratie in der Praxis häufig nicht gewachsen war. Da es sich um Binnenmigration handelte, stellten sämtliche Maßnahmen Angelegenheiten von k. k. Behörden und Regierungen dar, die im fraglichen Zeitraum im übrigen untereinander vorwiegend auf deutsch kommunizierten.

Die Selektion der Migranten fand in den Herkunftsorten, an den Zielorten der Wanderung und auf der Reise statt.

In der Heimat

Das wichtigste Instrument der Mobilitätskontrolle, das im Heimatort ansetzte, war die Ausstellung von Pässen. Seine Wirksamkeit für die Binnenmigration entfaltete es zwischen 1749,⁵⁷⁾ als für das Verlassen des Herrschaftsgebietes kein Paß mehr erforderlich war, und den Jahren 1857–1879, als die Paßbestimmungen für Reisen im Inland sukzessive aufgehoben wurden.⁵⁸⁾ In der Zwischenzeit bestand für die Bewohner der Habsburgermonarchie die prinzipielle Möglichkeit, sich im Land frei zu bewegen; sobald dabei jedoch der Kreis des Wohnorts überschritten wurde, war dafür der Besitz eines Reisedokuments erforderlich. Als solches konnten Pässe, Passierscheine, Wander- und Dienstbotenbücher, Hausierpässe oder zur Reise vidierte Heimatscheine gelten.

Jeder, der ohne Paß in einem anderen dißseitigen Lande oder Kreise betreten wird, oder sich gar über die Gränzen in ein auswärtiges Land begeben wollte, (muß) angehalten und (...) an seine Grundobrigkeit ausgeliefert werden, verlaute-

⁵⁷⁾ In Böhmen hob erst das Leibeigenschaftsaufhebungspatent (1781) die Schollenbindung auf.

⁵⁸⁾ Ernst MISCHLER – Josef ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch (2Wien 1907) 3, 770; Andrea KOMLOSY, Ein Land – viele Grenzen, Waren- und Reiseverkehr zwischen den österreichischen und den böhmischen Ländern (1740–1918), in: Kulturen an der Grenze, Hg. v. Komlosy u. a. (1995) 63.

te die Hofentschließung vom 13. 5. 1782.⁵⁹⁾ Nur Adelige, Geistliche und Honoratioren sowie von der Stellung befreite Untertanen konnten sich innerhalb der Monarchie ohne Paß bewegen. Als Ausnahme galten laut Hofkanzleidekret vom 9.1.1814 *bestimmte Reisen im täglichen gewöhnlichen Verkehr, als zur Verführung in benachbarte Mühlen, Bierbrauereien, bei Landesvorspann, zu den gewöhnlichen Wochenmärkten und zu den Wirtschaftsbetrieben der zunächst angrenzenden, aber in einem fremden Werbbezirke liegenden Gründe.*⁶⁰⁾

Für die Ausstellung eines Passes für Reisen innerhalb des Kronlandes waren Obrigkeit oder Magistrat zuständig; um aus dem Land oder ins Ausland zu gelangen, wurde über das Kreisamt bei der übergeordneten Landesbehörde um einen Paß eingereicht. Pässe in die meisten anderen Kronländer konnten unter bestimmten Bedingungen ebenfalls von den Obrigkeiten und Magistraten ausgestellt werden. Bis 1848 mußte bei jeder Übersiedlung in ein anderes Kronland neben dem Einverständnis der Militärbehörden ein Entlaßschein der Obrigkeit beigebracht werden; verheiratete Frauen benötigten für jede Reise die Zustimmung des Ehemannes. 1850 gingen die Kompetenzen in Paßangelegenheiten von den Obrigkeiten an die Bezirkshauptmannschaften über.⁶¹⁾

Wer sich also in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus Böhmen, Mähren oder dem nördlichen Niederösterreich auf Arbeitssuche nach Wien oder ins Industrieviertel begab, mußte vor und auf der Reise einen langwierigen bürokratischen Hürdenlauf bewältigen. Allgemeinverbindliche Regeln begannen sich erst langsam aus den oft verwirrenden und auf einzelne Regionen oder Gruppen der Gesellschaft beschränkten Paßbestimmungen herauszubilden. Reisehandbücher mit Informationen über Paßgesetze und Verkehrsverbindungen stellten daher wichtige Ratgeber dar.⁶²⁾ Ein Universal-Geschäfts-Handbuch aus dem Jahr 1843 etwa enthielt das folgende Muster für die Eingabe um einen Passierschein:

*Löbliche k. k. Polizei-Ober-Direction! Der gehorsamst Unterzeichnete wünscht auf die kurze Frist von drei Wochen die Hauptstadt zu verlassen, um seinen Bruder, der in Brünn ansäßig ist, zu besuchen. Er wird seinen 12jährigen Sohn mit sich nehmen, und sich zu dieser Reise des Stadtlohnkutschers N. bedienen. Er schließt demnach in / das Zeugnis seines Hausherrn bei und bittet um Ertheilung des zu seiner Reise erforderlichen Passirscheines.*⁶³⁾

Mit der Ausstellung der Pässe hatten die Behörden die Wanderung in andere Kreise und Länder der Monarchie fest im Griff. Sie konnten sie gestatten, wie dies in unzähligen Paßtabellen belegt ist, sie konnten sie zeitlich beschränken

⁵⁹⁾ Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung (Wien 1785) 3, 62.

⁶⁰⁾ Ernst MAYRHOFER, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst bei den Landes-, Kreis- und Bezirksbehörden im Kaiserthum Oesterreich (Wien 1856) 448.

⁶¹⁾ KOMLOSY, Land – Grenzen (wie Anm. 58) 64f.

⁶²⁾ Edith SAURER, Straße, Schmuggel, Lottospiel: Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jh. (Göttingen 1989) 145.

⁶³⁾ Jos. Alois DITSCHNEIDER, Neuestes, umfassendes Universal-Geschäfts-Handbuch für den praktischen Lebensverkehr (Wien 1843) 2, 1295; vgl. auch Adolf SCHMIDL, Reisehandbuch für das Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg, Obersteyermark und Tirol (Güns – Leipzig 1834) sowie Franz RAFFELSPERGER, Poststraßenbuch oder Wegweiser durch Europa mit besonderer Berücksichtigung auf den österreichischen Kaiserstaat – Ein Hülfsbuch für jeden Reisenden, Postmeister, Postbeamten, Kauf- und Geschäftsmann (Wien 1834).

oder eine bestimmte Reiseroute vorgeben. Inlandspässe wurden in der Regel maximal für ein Jahr ausgestellt; der Gültigkeitsbereich des Reisedokuments war auf die angegebenen Orte beschränkt. Wenn militärische, arbeitsmarkts- oder sicherheitspolitische Gründe dagegen sprachen, waren die Ämter jedoch verpflichtet, alles zu tun, um eine wanderungswillige Person an der Reise zu hindern.

Entscheidende Schaltstelle zwischen den Landesbehörden und der (bis 1848) untersten Ebene der staatlichen Verwaltung, den Obrigkeiten und Magistraten, war das Kreisamt. Anhand von Akten des Budweiser Kreises soll im folgenden an einigen Beispielen die Praxis der paßpolitischen Steuerung der Migration von Böhmen nach Niederösterreich veranschaulicht werden.

Auf Wunsch der Länderstellen signalisierte das Kreisamt den Obrigkeiten, wo überregional Arbeitskräfte benötigt wurden. Die größte Nachfrage entstand in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch den Bau der Eisenbahnlinien, der die kurzfristige Mobilisierung zehntausender Arbeitskräfte erforderte. Die Eisenbahnarbeiter kamen zum überwiegenden Teil aus Böhmen und Mähren.

Um den Bewohnern des Königreiches Böhmen die Benützung der Eisenbahnen möglichst zu erleichtern, sollten die Domänen gleichzeitig angewiesen werden, *unbedenklichen Insassen* Jahrespassierscheine für einzelne Eisenbahnlinien auszustellen.⁶⁴⁾ Es sollten also nicht nur Arbeiter für den Bau, sondern auch Passagiere für die Benützung der Eisenbahn motiviert werden.

Die Kehrseite der Mobilisierung war die Verhinderung von Wanderung in jenen Fällen, wo diese – zumindest aus dem engen Blickwinkel der Behörden – dem zentralräumlichen Arbeitsmarkt nicht entsprechen würden. Zielgruppe der paßpolizeilichen Kontrolle waren *arbeitsscheue Personen, welche nur wegen des Bettels und sonstiger unlauterer Zwecke herumzuwagiren pflegen*.⁶⁵⁾ Sehr deutlich gehen die Motive, Mobilität zu beschränken, aus jenen Anordnungen der Prager Landesstelle hervor, die diese über die Kreisämter den untersten, für die Ausstellung der Inlandspässe zuständigen Paßbehörden übermittelte.

Aus Anlaß einer in NÖ vorgenommenen Streifung wurde angezeigt, daß dort sehr viele Vagabunden aufgegriffen wurden, welche der Provinz Böhmen angehören, und daß die hierländigen Behörden bei Ertheilung von Pässen an erwerbslose, ja selbst an erwerbsunfähige Personen nach Oesterreich allzuwillfährig seyn dürften. Das k. k. Kreisamt wird daher mit Beziehung auf das hierortige Dekret vom 4. März 1844 angewiesen, den Unterbehörden die genaue Befolgung der Paßpolizeivorschriften einzuschärfen, und sie insbesondere verantwortlich zu machen, Individuen, welche nicht geeignet sind, sich in der Fremde durch Arbeit oder sonstigen redlichen Erwerb ihren ausreichenden Unterhalt zu verdienen, keine Reisebewilligungen auf andere Provinzen, und besonders nach Niederösterreich zu ertheilen. (Landesgubernium Prag an Kreisamt Budweis, 7. 2. 1846)⁶⁶⁾

Noch deutlicher tritt die Angst vor unkontrollierter Zuwanderung aus folgendem Schreiben der böhmischen Landesstelle an das Budweiser Kreisamt zutage. Anlaß bildete eine Mitteilung der niederösterreichischen Regierung vom 27. 7. 1847

⁶⁴⁾ Staatliches Gebietsarchiv Třeboň (fortan abgekürzt SOA Třeboň), Krajský úřad České Budějovice / Kreisamt Budweis 1780–1850 (fortan abgekürzt KA), Publikum, Karton 63/7665, 13. 9. 1846.

⁶⁵⁾ MAYRHOFER, Handbuch f. Landes- Behörden (wie Anm. 60) 453.

⁶⁶⁾ SOA Třeboň, KA Budweis, Publikum 63 / 4387, 7. 2. 1846.

über die kürzlich in Oesterreich wegen Bettelns, Ausweislosigkeit und Erwerbslosigkeit angehaltenen, in den dortigen Kreis gehörigen Individuen. Das Kreisamt wurde daraufhin angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß den wegen ihres Alters oder wegen ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit erwerbsunfähigen Personen, dann den aus Oesterreich bereits fortgeschafften oder abgeschobenen Individuen, insbesondere aber auch solchen, die sich mit Kindern dahin in Arbeit begeben wollen, durchaus keine Reisepässe nach Oesterreich ertheilt, und überhaupt die Pässe dahin auf solche Menschen beschränkt werden, die wirklich die Fähigkeit haben, sich durch Handarbeit hinreichenden Erwerb zu verschaffen und deren Arbeitsscheu nicht schon durch ihr früheres Verhalten erhärtet ist.⁶⁷⁾ Eine weitere Leseprobe in bestem k. k. Amtsdeutsch bietet das Schreiben der Prager Regierung vom 21. 3. 1849:

Mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Dezember 1848 wurde das k. k. Kreisamt angewiesen, den unterstehenden Aemtern und Magistraten die gespannte Aufmerksamkeit auf die Unzulänglichkeit von Paßertheilungen an Arbeiter nach Wien und Niederösterreich überhaupt zur Pflicht zu machen, indem nur solchen unbedenklichen Individuen aus der Arbeitsklasse zur Erlangung eines Erwerbes nach Nieder Oesterreich Pässe zu ertheilen sind, welche sich über eine ihnen daselbst zugesicherte Arbeit ausweisen können, oder für welche doch gegründete Hoffnung vorhanden ist, einen Arbeitsverdienst zu erhalten.

Die Aemter und Magistrate scheinen sich jedoch bei vorkommenden Ansuchen um Pässe oder Dienstkonsense nach Wien und Nieder Oesterreich überhaupt derart zu helfen, daß sie solchen Paßwerbern die bezüglichen Pässe oder Konsense bloß nach Prag ausfertigen und es sofort der k. k. Stadthauptmannschaft überlassen, diese Urkunden weiter zu vidiren, denn es kamen bei derselben seit dem eingangs erwähnten hierortigen Erlasse sehr viele in die Kategorie von Arbeitern, Tagelöhnern und Dienstbothen gehörige Individuen mit ganz neu ausgestellten nach Prag lautenden Pässen vor, welche sie zur Reise nach Wien vidirt verlangten, was ihnen bei dem Abgange eines legalen Nachweises in der aufgetragenen Art nach der bestehenden hierortigen Vorschrift verweigert werden mußte.

Solche Personen suchen sofort entweder in Prag ein Unterkommen, wozu ihnen füglich nach Umständen oft eine beschränkte Aufenthaltsfrist nicht verweigert werden kann, auf deren Grundlage sie sich aber ohne weitere Meldung auch durch längere Zeit aufhalten, oder sie treiben sich selbst in dem Falle, wenn ihnen der Paß oder Konsens zur Wegreise sogleich vidirt wird, oft durch längere Zeit bestimmungslos in der Stadt herum, da die Uiberwachung des Abganges eines jeden solchen Individuums praktisch unmöglich und selbst dann nicht erklecklich durchzuführen ist, wenn dieselben sogar mit Ordonanz vor das Thor gewiesen würden, weil sie sich nur zu bald wieder bei einem anderen Thore oder den Wasserüberfuhren unter verschiedenartiger Maske nach Prag einschleichen, in welchen häufigen Fällen sodann ihre abermalige Internirung nur bei Gelegenheit von Visitationen oder anderen zufälligen Anlässen realisirt werden kann.

Das k. k. Kreisamt hat daher alle unterstehenden Magistrate und Aemter wiederholt strenge anzuweisen, bei Ausfertigung der Pässe und Konsense nach Prag dieselben Vorsichten zu beobachten, welche mit dem eingangs erwähnten hierortigen Erlasse in Bezug auf die Ausfertigung von Pässen nach Wien vorgeschrieben sind, und damit insbesondere jenen Individuen keine Pässe oder Konsense

⁶⁷⁾ SOA Treboň, KA Budweis, Publikum 63 / 49815, 22. 8. 1847.

*nach Prag ausgefertigt (...) würden, welche aus polizeilichen Rücksichten von Prag abgeschafft worden sind, indem es das Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Prag dringend erheischt, damit alle bestimmungslosen Individuen so viel wie möglich von dieser Hauptstadt ferne gehalten werden.*⁶⁸⁾

Das vorliegende Schreiben zeichnet die Zuwandernden als freche Eindringlinge. Es spiegelt die Wahrnehmung der Migranten in den Augen der Behörden der großen Zuwanderungszentren wider, die von der rasanten Zunahme der Bevölkerung in vieler Hinsicht überfordert waren.

Aus den Befürchtungen der Landesstelle geht schließlich auch hervor, daß die Obrigkeiten und Magistrate bei der Erteilung von Pässen oft große Freizügigkeit gezeigt haben. So liegen insbesondere aus dem Jahr 1845 eine Reihe von Briefen vor, in denen südböhmische Herrschaftsämter beim Kreisamt Paßformulare und Wanderbücher anfordern. Als Ursachen für den hohen Bedarf werden Eisenbahnbauten in Österreich und in der Steiermark angeführt, aber auch Unwetter und Mißernten, die viele Tagelöhner zur Suche nach Arbeit in Österreich veranlaßt hätten.⁶⁹⁾ Der Magistrat von Sobieslau/Soběslav beispielsweise forderte im April 1845 780 Paßformulare und 22 Wanderbücher an; Begründung: *da sehr viele Leute nach der Fremde in die Arbeit gehen, was früher nie der Fall war.*⁷⁰⁾

Wieviele Paßgesuche aus den oben beschriebenen Gründen abgelehnt wurden, ist nicht bekannt. Schriftlich dokumentiert sind lediglich die Fälle, wo die Ablehnung durch die unterste Instanz zu einem Rekurs des Paßwerbers bei höheren Stellen geführt hat. Johann Radda aus Rudolfstadt/Rudolfof, verarmter Glasmacher und Vater von elf Kindern, wandte sich wegen der Ablehnung seines Ansuchens zur Erteilung eines Reisepasses zum *Erwerb mit einem Leyerkasten für sich und seine Kinder sein Brod für selbe ehrlich zu verdienen* an das Landesgubernium in Prag.⁷¹⁾ Da *Individuen aus Böhmen und Mähren mit von den k. Kreisämtern ausgestellten Pässen auf Werkel-, Orgel- und und Leierspiel herumziehen und damit sogar andere Provinzen betreten* hatten, waren per Hofkanzleidekret vom 8. 7. 1830 die *Pässe auf Werkel-, Orgel- und Leierspiel bloß auf die Gegend der Heimath*⁷²⁾ beschränkt worden. Folglich wurde auch Raddas Rekurs abgelehnt und ihm das Leierkastenspiel in Österreich nicht gestattet.⁷³⁾

Das nachstehende Beispiel zeigt die Unsicherheit der Obrigkeiten, Mobilitätsanforderungen des Eisenbahnbaus und den Weisungen zur restriktiven Handhabung der Paßgesetze gleichermaßen gerecht zu werden. In einem Schreiben ans Kreisamt Budweis meldete das Herrschaftsamt Wittingau/Třeboň am 6. 3. 1849, daß *in der jüngsten Zeit mehreren Paßwerbern die Ertheilung eines Passes für Niederösterreich mit Hinweisung auf die k. k. Kreisschreiben (...) verweigert wurde*. Es meinte nun, im Fall von Mathias Trapl, der in *Sömmering in Oberösterreich* Arbeit suchen wollte, ebenso vorgehen zu müssen. Dieser Ort sei *dem gefertigten Amt nicht bekannt (...), um beurtheilen zu können, in wiefern Paßwerber*

⁶⁸⁾ SOA Třeboň, KA Budweis, Publikum 67 / 6384, 21. 3. 1849.

⁶⁹⁾ SOA Třeboň, KA Budweis, Publikum 63 / 4095, 9. 4. 1845; 63 / 4820, 26. 4. 1845.

⁷⁰⁾ SOA Třeboň, KA Budweis, Publikum 64 / 28. 4. 1845.

⁷¹⁾ SOA Třeboň, KA Budweis, Publikum 67 / 12299, 12. 6. 1848.

⁷²⁾ HERZOG, Vollständige Sammlung (wie Anm. 42) 399. – Auf Anfrage des böhmischen Guberniums wurde der Begriff *Heimath* per Hofkanzleidekret vom 10. 12. 1830 als *blos jener Bezirk definiert, auf welchem der mit einer solchen Bewilligung Versehene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat*: ebd., 403.

⁷³⁾ SOA Třeboň, KA Budweis, Publikum 67 / 12299, 31. 10. 1848.

gegründete Hoffnung habe, dort einen Arbeitsverdienst zu erhalten. Sollte jedoch Sömmering in Niederösterreich an der steyrischen Grenze gemeint seyn, wo nach öffentlichen Nachrichten der Bau der Eisenbahn über das Gebirge in Angriff genommen wurde, (...) glaubt das gefertigte Amt diesem Paßwerber (...), weil bei diesem Bau ein Arbeitsverdienst in Aussicht steht, zu willfahren.⁷⁴⁾

Eine grundsätzliche Änderung in der Kontrolle der Binnenmigration ging mit der Abschaffung der Paßpflicht für Inlandsreisen einher. Diese wurde 1857 mit der Einführung eines neuen Paßsystems eingeleitet, das die Paßkontrolle auf die Grenzen des Staatsgebiets beschränkte.⁷⁵⁾ Das Staatsgrundgesetz vom 21. 12. 1867 garantierte jedem Staatsbürger das Recht auf Aufenthalt auf dem gesamten Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Eine ministerielle Verordnung vom November 1879 schließlich setzte dem Gebrauch von Inlandspassen ein endgültiges Ende.⁷⁶⁾

Aus der Sicht der Behörden bedeutete dies einen Verlust an Information. In ihrem Bericht über die Jahre 1857–1860 merkte die Handels- und Gewerbekammer Budweis zur *temporären Auswanderung, die größtentheils nach Oesterreich alljährlich stattfindet und darin besteht, daß Arbeiter in den besseren Monaten des Jahres in der benachbarten Provinz Arbeit suchen und sie gegen Taglohn annehmen, die Wintermonate aber wieder in der Heimat zubringen*, an: *Seit Aufhebung der Pässe sind nicht alle Bezirksämter in der Lage, über diese Art der Auswanderung genaue Nachweise zu führen.*⁷⁷⁾ Die Zahl der jährlichen Wanderarbeiter aus dem Bezirk Budweis wird im Handelskammerbericht mit durchschnittlich 15.000–19.000 angegeben.

Auf der Reise

Seit der Aufhebung der Binnengrenzen zwischen den österreichischen und den böhmischen Ländern (1775) hatten die Landesgrenzen zwischen Böhmen, Mähren und Niederösterreich nur mehr administrative Funktion.⁷⁸⁾ Was den Warenverkehr erleichterte, hatte für den innerösterreichischen Personenverkehr so gut wie keine Bedeutung. Denn die territorialen Einheiten, für deren Betreten Paßpflicht bestand, waren vor und nach der Aufhebung der Binnengrenzen kleiner als die Länder. Der Ort der Paßkontrolle im Binnenreiseverkehr lag also nur im Ausnahmefall an der Landesgrenze; in der Regel fand diese bei jenen Behörden statt, die am Weg und am Ziel der Reise gelegen waren. Die Reisenden waren angehalten, ihre Dokumente den passierten Kreisämtern vorzulegen und sich am Bestimmungsort der Reise bei der Obrigkeit, beim Gemeindeamt oder beim Magistrat zu melden.⁷⁹⁾ In Wien oblag die Paßkontrolle den Linienämtern. *Jedem in Wien ankommenden Reisenden wird an der Linie der Paß abgenommen*, vermerkte Ditscheiner 1843 im Universal-Geschäfts-Handbuch.⁸⁰⁾ Wollte er ihn wiederbekommen, mußte er die polizeilichen Meldevorschriften einhalten. Gesellen und Dienstboten hatten eine Arbeitsbestätigung vorzulegen.

⁷⁴⁾ SOA Třeboň, KA Budweis, Publikum 67 / 2284, 6. 3. 1849.

⁷⁵⁾ MAYRHOFER, Handbuch (1875/76, wie Anm. 40) 2, 415.

⁷⁶⁾ MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch (wie Anm. 58) 3, 770f.

⁷⁷⁾ Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Budweis 1857–1869 (Budweis 1869) 159.

⁷⁸⁾ KOMLOSY, Land – Grenzen (wie Anm. 58) 60.

⁷⁹⁾ MAYRHOFER, Handbuch f. Landes-...Behörden (wie Anm. 60) 453.

⁸⁰⁾ DITSCHNEINER (wie Anm. 63), 3, 265.

Regelmäßige Vidierung der Pässe und Meldegesetze setzten also die Kontrolle fort, die bereits bei der Paßerteilung begonnen hatte. Oft wichen die Reisebestimmungen für Angehörige verschiedener Berufe oder besonderer gesellschaftlicher Gruppen stark voneinander ab. Ohne Probleme reisten nur jene, die von der Paßpflicht ausgenommen waren. Für wandernde Handwerker, die traditionelle Reiseprivilegien genossen hatten, trat zu der bestehenden Aufsichts- und Schutzfunktion der Zünfte die behördliche Kontrolle hinzu. Diese trat häufig mit dem ursprünglichen Ausbildungsziel der Gesellenwanderung in Konflikt und schränkte die Bewegungsfreiheit der Wanderhandwerker massiv ein. Besonders scharfem behördlichen Mißtrauen waren alle Berufsgruppen ausgesetzt, die ihren Unterhalt im Umherziehen verdienten. Die regelrechte Paranoia, die die Behörden vor Fahrenden und Migranten hatten, kommt wohl am besten in Barth-Barthenheims *System der administrativen Polizey* zum Ausdruck.⁸¹⁾ Sie stellt keineswegs einen vormärzlichen Exzeß dar, sondern zieht sich als ein roter Faden durch die späteren Gesetzeswerke des 19. Jahrhunderts.⁸²⁾ Unter besondere Polizeiaufsicht seien jene *Menschen-Classen* zu stellen, *die der Landessicherheit bereits gefährlich sind,*⁸³⁾ und solche, *die der Landessicherheit gefährlich werden könnten.*⁸⁴⁾

Auffällig ist, daß wandernde Handwerker, Händler, Studenten, fahrende Berufe, Bettler und Landstreicher dabei im gleichen Atemzug mit Kriminellen genannt werden. Ihre Bewegungsfreiheit wurde mit besonderer Akribie einzuschränken versucht. Neben paßpolizeilichen Bestimmungen, die den Gültigkeitsbereich der Pässe einschränkten und die Einhaltung genauer Routen vorschrieben, dienten dazu Meldegesetze, Streifungen und Visitationen. Wirte und private Unterkunftgeber waren dazu angehalten, Fremdenlisten zu führen und Verdächtige den Behörden anzuzeigen. Daß angesichts der breiten Auslegung der für die Landessicherheit Gefährlichen fast niemand unverdächtig bleiben konnte, mag die Effektivität der Überwachung geschmälert haben. So erklären sich auch die wiederholten kreisämtlichen Aufforderungen an Gastwirte, sich an der Jagd auf Paß- und Erwerbslose zu beteiligen.⁸⁵⁾

Ein weiteres Instrument der Kontrolle stellten die Streifungen dar, *um dem Umherziehen paßloser und sonstiger Individuen zu begegnen*. Sie bestanden in der *Visitation sämtlicher öffentlicher Schanklocalitäten und Wirthshäuser, aller abseitig gelegenen und verdächtigen Wohnungen, der Abdeckerhäuser, Ziegelöfen,*

⁸¹⁾ J(ohann) L(udwig) E(hrenreich) BARTH-BARTHENHEIM, *System der österreichischen administrativen Polizey* mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 2 Bde. (Wien 1829).

⁸²⁾ Vgl. MAYRHOFER, *Handbuch für Landes...Behörden* (wie Anm. 60); ders., *Handbuch* (1875/76, wie Anm. 40); ders. u. PACE, *Handbuch* (21896, wie Anm. 6).

⁸³⁾ BARTH-BARTHENHEIM, *Polizey* (wie Anm. 81) 1, 281: 1) *Müssiggänger, Landstreicher, Raubgesindel*; 2) *Bettler*; 3) *Inquisiten und Verbrecher*; 4) *Aus dem Arbeitshause getretene Leute*; 5) *Ausreisser*.

⁸⁴⁾ Ebd., 289: *Müssige a) Kinder und Knaben; b) Studenten; c) Handwerksgesellen; d) Bräuknechte; e) Dienstloses Gesinde; f) Hausierer, Strazzensammler, herumziehende Musikanten; g) im Lande herumziehende Israeliten; h) Bärenführer u. dergl.; i) vacierende Comödianten; k) Tabakschwärzer; l) Zigeuner; m) Raubgesindel u. dergl.*

⁸⁵⁾ Z. B. ein Kreisschreiben des Viertels unter dem Wienerwald aus dem Jahr 1824, zit. in: HERZOG, *Vollständige Sammlung* (wie Anm. 42) 292; vgl. auch BARTH-BARTHENHEIM, *Polizey* (wie Anm. 81).

*Fabriken u.s.w., aller Haupt- und Seitenstraßen, und aller jener Orte, welche verdächtigem Gesindel zum Schlupfwinkel dienen könnten.*⁸⁶⁾ Dabei waren alle Personen aufzugreifen, *welche kein Ausweisdokument vorweisen können, und überhaupt verdächtig erscheinen.*

Mit der Aufhebung der Inlandspässe kam dem Meldewesen erhöhte Bedeutung zu.⁸⁷⁾

Am Zielort der Wanderung

Personen, die paß- oder erwerbslos angetroffen wurden, galten als Bettler, Vagabunden oder Landstreicher. Besaßen sie am Ort der Aufgreifung kein Heimatrecht, wurden sie per Schub an den Ort ihrer Heimatberechtigung befördert. Neben der individuellen Abschiebung fand seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zweimal pro Jahr von Wien der sogenannte Hauptschub nach Ungarn und ins Römische Reich (=Deutschland) statt: die zum Abschub Bestimmten wurden im Polizeigefangenenhaus gesammelt und, sobald eine entsprechende Anzahl von Schülblingen zusammengekommen war, mit Bewachung über die Grenzen eskortiert. Der Schub nach Ungarn und Bayern ging regelmäßig im Frühjahr und im Herbst von Wien ab.

Die Überhandnahme des Bettelns im Gefolge der Napoleonischen Kriege, Inflation und Pauperisierung der Landbevölkerung führte 1817 zur Verstärkung des Hauptschubs: die Transporte gingen nun auch nach Innerösterreich (Übernahme in Bruck a. d. Mur) und nach Mähren (Übernahme in Znaim/Znojmo).⁸⁸⁾ 1827/28 wurde eine weitere Hauptschubroute nach Böhmen eingerichtet. Demnach sollten die nach Südböhmen zuständigen Personen nicht mehr über Mähren, sondern direkt über Korneuburg, Horn und Wittingau/Třeboň dem Kreisamt in Budweis übergeben werden.⁸⁹⁾ Gleichzeitig nahm auch die Häufigkeit der Transporte stark zu: der Wiener Hauptschub ging von nun an zweimal pro Monat ab.⁹⁰⁾ Wer aus Niederösterreich stammte, wurde an die Hauptschubdirektion⁹¹⁾ seines Kreises befördert und von dort an seinen Bestimmungsort weitergeleitet.

Neue Qualität erreichte die zwangsweise Entfernung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zum einen setzte die Zuwanderung in die niederösterreichischen Zentralräume erst jetzt in großem Maße ein, zum anderen hatten nach 1857 die Paßgesetze ihre regulative Bedeutung für die Binnenmigration verloren. Mit der Reform des Heimatrechts im Heimatgesetz von 1863 stieg die Zahl jener, die an ihrem Wohnort nicht heimatberechtigt waren, sprunghaft an.

Rechtlich gesehen, war die *zwangsweise Entfernung aus polizeilichen Rücksichten* keine Strafe, sondern eine *Vorkehrungsmaßregel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Säuberung des Landes von verdächtigen und bestimmungslosen Vagabunden.*⁹²⁾ Sie erfolgte entweder mittels Wegweisung oder mit-

⁸⁶⁾ MAYRHOFER, Handbuch für Landes...Behörden (wie Anm. 60) 481.

⁸⁷⁾ MAYRHOFER, Handbuch (1875/76, wie Anm. 40) 2, 442.

⁸⁸⁾ Hofkanzleidekret vom 13. 4. 1817, in: HERZOG, Vollständige Sammlung (wie Anm. 42) 187.

⁸⁹⁾ Ebd. 336, 351, 369.

⁹⁰⁾ Ebd., 201.

⁹¹⁾ Die niederösterreichischen Hauptschubdirektionen befanden sich in Baden, Korneuburg, Horn und Melk: S. Ebd. 189, 370; NÖLA, NÖ. Regierung G – 9–1849 O1 26 (Karton 3007/4842).

⁹²⁾ Vgl. hier und im folgenden MAYRHOFER, Handbuch für Landes...Behörden (wie Anm. 60) 484–495; sowie MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch (wie Anm. 58) 4, 199f.

Ex offio.

N^{ro} 87.

Schub-Paß.

Für den hier wegen Landfluchtverweigerung, mit fünfjähriger, mit 1. Jänner 1877, verurtheilt, aus Anlaß günstlicher berufsmäßiger Rückkehr aus der Exil am 1. d. M. 75. (Johann Przemisch) (Lamming) (Malspa) (Kosicek) vulgo Schöber

dieser ist gebürtig in der Gem. Lacenic
Kreis/Bezirk Wolfsberg
und zuständig in der Gem. Leisnitz
Bezirk Neudorf
Land Styrien
Alter 1851
von Religion Katholisch
Stand Lehrer
Profession Lehrer
Statur mittel

Uebrigens trägt derselbe am Leibe
1 grüner Rock
1 grüner Poncho
1 braune Hose
1 Knüttel

hat langes Gesicht,
braune Haare,
braune Augen,
gerade Nase,
als besondere Kennzeichen aber blauer Mund
Landfluchtverweigerung

und hat an Pretiosen und Geld empfangen:

welche aber bis zum Bestimmungsort in den Händen des Begleiters in Verwahrung zu verbleiben hat

Angabe, ob der Schädling einer Reinigung unterzogen werden mußte

Gesundheitszustand g
und g
Transportierungsart 3 4/2 H.

Der Schädling benötigt dringend folgende Kleidungsstücke: 1 Hose 1/70 brunnenfarb.
1 Hemd 80.

Derselbe ist von Schubstation zu Schubstation Es an den nächsten
Opferung von Lacenic her zur Station in Styrien abzuführen.

Es wird daher ersucht, dem oben beschriebenen Schädling sammt 1 Reinigung des Land
2 Certification

nach den bestehenden Schubs-Generallen, so wie nach den höchsten Postkanzlei-Berordnungen vom Mai 1817, vom 6. Juli und 28. September 1815, dann vom 2. November 1820 und nach der hohen Regierungs-Berordnung vom 8. November 1820 gegen Anstellung der Schubs-Beceffie, mit Ueberziehung des vorgeschriebenen Klags-Betrages, und unter starrer mannbare Begleitung, nach seinem Bestimmungsorte zu befördern, die nach folgende Marsch-Route gehörig anzufallen, und diesen Schub-Paß auf die vorgeschriebene Weise wieder amher zurückgelangen zu lassen.



Gemeindevorsteherung Weitra o. o.

Den 3. März 1877.

15
S. 15
[Signature]

Erst von Carl Stadler in W. o.

tels Schub (Abschiebung). Die Wegweisung, die nur bei *unbedenklichen Individuen* in Frage kam und voraussetzte, daß diese über die Mittel zur Heimreise verfügten, schrieb dem Betroffenen per Zwangspañ eine *gebundene Marschrout*e vor. Die Abschiebung hingegen, die bei schwierigeren Fällen zur Anwendung kam, bedeutete die zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen; als Reisedokument fungierte der sogenannte Schubpañ. Je nach Entfernung fand der Transport zu Fuß, per Fuhrwerk bzw. – im Eisenbahnzeitalter – per Bahn statt; der Schübling ging *in Eisen* oder *am Strick*, was im Schubpañ vermerkt wurde.

In Schub zu setzen waren laut Reichsschubgesetz vom 27.7.1871⁹³): a) *Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen*; b) *ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb aufweisen können*; c) *öffentliche Dirnen (...)*; d) *aus der Haft tretende Häftlinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden*. Auch wer der Wegweisung nicht Folge geleistet hatte, wurde per Schub entfernt. Eine Verschärfung von Schub und Wegweisung stellte die *Abschaffung* dar. Sie wurde als Strafe verhängt und verbot dem Betroffenen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Rückkehr an den Ort der Abschiebung.

Wegweisung oder Abschiebung wurden von den politischen Behörden auf kommunaler Ebene beschlossen. In vielen Fällen hatte der Schübling zuvor eine mehr oder weniger lange Haftstrafe verbüßt. Bei den Schubfällen der Gemeinde Weitra, die für die Jahre 1872–1877 als geschlossener Bestand dokumentiert sind,⁹⁴ bestand diese aus geringfügigen Arreststrafen wegen Ausweislosigkeit, Betteln und Landstreicherei. Die Abschiebung aus ländlichen Gemeinden erfolgte im Partikularschub, Schubbegleiter waren Gendarmeriebeamte; der Schub aus Wien fand entweder im Rahmen der regelmäßigen Hauptschübe statt, mit denen auch Schüblinge aus Niederösterreich in ihre am Weg gelegenen Heimatgemeinden befördert wurden;⁹⁵ Hauptschübe wurden von einer Militäreskorte begleitet. Als Schubstationen, in denen die Vidierung des Schubpasses und die Verpflegung stattfand, fungierten in Niederösterreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts größere Ortschaften in gut erreichbarer Lage.⁹⁶ Sie mußten mit einem Schubarrest ausgestattet sein.

Eine niederösterreichische Verordnung vom 26. 7. 1796 sah vor, daß jedesmal vor dem Wiener Hauptschub (der zu diesem Zeitpunkt allerdings nur je zwei mal jährlich nach Deutschland und nach Ungarn abging) Visitationen zur Ergreifung von Landstreichern und sonstigen verdächtigen Personen vorgenommen werden.⁹⁷ Auch wenn in späteren Jahren nicht jedem Hauptschub eine Streifung voranging, bildete das systematische Durchkämmen von Landschaft, Herbergen und Straßen eine wesentliche Voraussetzung zur Auffindung unerwünschter Anwesender.

⁹³) Ebd. 4, 199.

⁹⁴) Stadtarchiv Weitra, Fasz. 40: Schubpässe.

⁹⁵) NÖLA, NÖ Regierung, G-9-1849 01 26 (Karton 3007/4842).

⁹⁶) Zuvor galten ebenso wie in anderen Kronländern Herrschaften, Gemeinden und Gendarmerieposten als Schubstationen.

⁹⁷) HERZOG, Vollständige Sammlung (wie Anm. 42) 113f.

Der Wiener Hauptschub

Als 1817 und 1827/28 die Bestimmungsregionen des Hauptschubs erweitert wurden, stieg auch die Häufigkeit der Transporte.⁹⁸⁾ Aus den Akten über den Wiener Hauptschub, die im Niederösterreichischen Landesarchiv für die Jahre 1846–1849 erhalten sind,⁹⁹⁾ kennen wir die Zahl der Abgeschobenen:¹⁰⁰⁾ pro Termin handelte es sich um 150–200 Personen, die sich wie folgt auf die verschiedenen Kronländer verteilten: 40–50% Mähren, 20% Böhmen, 10–20% Oberösterreich, 2–4% Steiermark, 15–20% Ungarn.¹⁰¹⁾ Bis zu 20% davon waren *Revertenten* – Personen, die bereits ein- oder mehrmals in ihre Zuständigkeitsgemeinde abgeschoben worden waren.¹⁰²⁾

Aufschlußreich ist eine Analyse der Berufe sowie der Abschiebungsursachen, die für jeden einzelnen in pro Schub nach Kronländern zusammengefaßten Listen vermerkt wurden. Bei den Berufsangaben halten sich Taglohn, verschiedene Dienste, Handwerksgeselle (vor allem Weber, Maurer, Tischler, Schuster, Schneider) und Kleinhändler in etwa die Waage; gelegentlich tauchte auch ein Musikant auf. Als Delikte werden in regelmäßiger Wiederkehr angeführt (in alphabetischer Reihenfolge): *Bestimmungslosigkeit, Betrug, Betteln, Conscriptionsflüchtling, Diebstahl, Exceß, Körperliche Verletzung, Liederlicher Lebenswandel, Mangel an Ausweis, Mangel an Erwerb, Subsistenzlosigkeit, Ungültiger Ausweis, Unterstandslosigkeit, Verbotenes Spielen, Veruntreuung*. Auch die *Verbotene Rückkehr* oder *Reversion* scheint häufig als Abschiebungsursache auf; so kam es immer wieder aufs neue zum Spießrutenlauf zwischen Wohn- und Heimatgemeinde.

Das gleiche Muster zeigt sich bei den Fällen zwangswise Entfernung aus Weitra.¹⁰³⁾ Es handelt sich dabei sowohl um Partikularschübe als auch um Personen, die per gebundener Marschroute weggewiesen wurden; da die Distanzen gering waren, gingen die meisten zu Fuß. Der überwiegende Teil der Fälle war im südlichen Böhmen heimatberechtigt; an der Vidierung der Schubpässe, die die Bestimmungs- an die Abschubgemeinde als Bestätigung zurückzuschicken hatte, lassen sich Routen und tägliche Wegdistanzen, aber auch der Verlauf der Sprachgrenze exakt festmachen. Sobald der Schöbling in den tschechischen Sprachraum überwechselte, waren die Bestätigungen der Schubstationen in tschechischer Sprache gehalten.

Genauer lernen wir einzelne Schicksale kennen, wenn Schöblinge gegen ihre Entfernung Einspruch erhoben hatten. Vorausgeschickt sei, daß keinem einzigen der aus den Jahren 1846–1849 im niederösterreichischen Landesarchiv erhaltenen Rekurse stattgegeben wurde.

Für viele Rekurrierende stellte der beeinspruchte Schub- oder Abschaffungsbescheid nicht die erste Erfahrung mit der Abschiebung dar. Eines der krassesten

⁹⁸⁾ Ebd. 188, 201.

⁹⁹⁾ Diesen Hinweis verdanke ich Harald Wendelin.

¹⁰⁰⁾ NÖLA, NÖ Regierung G-9-1846 (Karton 2955/2091), 1847 (2973/89), 1848 (2991/1307), 1849 (3007/167).

¹⁰¹⁾ Ein eigener Transport nach Deutschland wird nicht erwähnt. Bei Oberösterreich und Böhmen finden sich jedoch auch Personen, die an die bayerische oder die sächsische Grenze gebracht wurden.

¹⁰²⁾ Auch in späteren Jahren machte der Anteil der verbotenen Rückkehrer ca. 20% aus; vgl. SELIGER – UCAKAR, Wien – Politische Gesch. (wie Anm. 7) 1, 504; 2, 850.

¹⁰³⁾ Stadtarchiv Weitra, Fasz. 40.

z. 560

1307

G. 9 - 898

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Das Magistrat zeigt hiemit in Geforsam an, daß
zu dem von 14 d. Mts abgehenden Zugsstücke nach

Mähren	90
Böhmen	45
Ober-Österreich	30
Steiermark	—
Ungarn über Loden	—
Ungarn über Gleditsch	50

Zusammen 215 Individuen

ausgewählt, sind die beauftragten k. k. Residenten, so wie
die k. k. Polizei-Oberrichtlinien für den ersatzmäßig werden.

Wien

den 8. Jänner 1848

J. M. M. M.
Hauptmann

Dr. *Wittmann*
Rath

Gebundene Marschrouten

Mr. Joseph Pochner, gebürtig aus Wien,
 zuständig in die Gemeinde Wien, 2. Bezirk des politischen
 Bezirkes Wien N. O.
 Alter 46 Jahre
 Religion Katholik
 Stand Wohnverpflicht
 Profession Spinnerei
 Statur mittel
 Gesicht wohl
 Haare brünett
 Augen blau
 Nase regulär
 Mund regulär
 Besondere Kennzeichen als wasser für 10 krüger.

Derselbe wird angewiesen, sich von hier
 über Wien
 binnen acht Tagen

in seine Zuständigkeits-Gemeinde zu begeben und beim Gemeinde-Vorstande gegen Vorweisung dieser Marschrouten sich zu melden.

Ent § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, N. O. Bl. Nr. 88, wird jeder mittelst Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschrouten eigenmächtig abweicht, den Zwangspass beseitigt oder verheimlicht, oder die vorgeschriebene Frist zur Reise ohne kräftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, mit Einschließung bis zu **acht Tagen** bestraft, und ist weiterhin mittelst **Schubes** zu befördern.

Gemeindevorstand Weitra
 den 24. August 1876.



Speicherwart
Wien

Anmerkung. Diese Marschrouten sind bei dem Eintreffen des Anstrabirten in der Heimat-Gemeinde abzunehmen und unter Bestätigung der Übernahme desselben an jene Behörde zurückzuführen, welche die Marschrouten ausgefertigt hat.

Druckort Wien
 Schab.

Druck von Carl Beckstein in Wien

Schicksale erfuhr Antonia Michl, 50 Jahre alt, ledig, Hemdarbeiterin.¹⁰⁴⁾ Nach ihrer Abschiebung nach Prag im Oktober 1848 war sie von der dortigen Stadthauptmannschaft wieder nach Wien zurückgeschoben worden; sie scheine in den dortigen Konskriptionslisten und Taufbüchern nicht auf. Ein Blick in die Registratur brachte zum Vorschein, daß A. M. bereits im Juli 1833 *wegen Verdachts des liederlichen Wandels und Mangel an Erwerb* von Wien weggewiesen worden war. 1846 büßte sie wegen *Kuppelei mit falscher Meldung* in Wien eine viermonatige Haftstrafe ab. Anschließend wurde sie im April 1847 nach Prag abgeschoben. Obwohl sie damals vom Prager Magistrat angenommen wurde, befand sich A. M. im Juli 1848 erneut in Wien. Sie wurde wegen *Mangel an Ausweis, Erwerb, Unterstand und Subsistenzmitteln* aufgegriffen, verhaftet und nach Prag abgeschoben, vom dortigen Magistrat aber nicht angenommen. Zurück in Wien, wurde sie im Oktober 1848 – *wegen der damaligen Oktoberereignisse statt des vorgesehenen Hauptschubes mittels Partikularschub zu Wagen* – erneut nach Prag expediert. Als sie die Prager Behörden im November zum zweiten Mal nach Wien zurückstellen ließen, wandte sich der Wiener Magistrat an die niederösterreichische Regierung: *Prag möge A. M. endlich übernehmen sowie auch zur Vergütung der für sie im hiesigen k. k. allg. Krankenhause auflaufenden Verpflegungskosten, wohin dieselbe nun nach ihrer letzten Zurückschiebung wegen Frostbeulen an den Füßen sogleich wieder abgegeben werden mußte, verhalten werden.*

Auch Jakob Hawlik¹⁰⁵⁾ hatte die Reise zwischen seiner Heimatgemeinde Brünn und der Hauptstadt schon mehrmals zurückgelegt, oder auf Amtsdeutsch: er war ein *muthwilliger Revertent*. 1846 wegen Betrugs angeklagt und, obzwar freigesprochen, nach Brünn abgeschoben, wurde er im Juli 1848, erneut in Wien, wegen Körperverletzung verurteilt. Auch die zweite Wegweisung hielt Hawlik nicht von der Rückkehr ab. Weil er *sich hier bestimmungslos herumtrieb, von Subsistenzmitteln entblößt ist, nunmehr wegen Excesses nachts um 11 1/2 Uhr arretirt wurde, stellt er sich als ein bedenkliches, zur Belassung am hiesigen Platze durchaus nicht geeignetes Individuum dar, dessen Abschaffung von Wien als eine gebothene Polizeimaßnahme erscheint.*

Aus den Rekursen gegen Abschiebung und Abschaffung geht nicht nur die Fluktuation der Migranten hervor, sondern auch der häufige Wechsel des Erwerbs. Glettler¹⁰⁶⁾ hat bei den Wiener Tschechen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Dienstboten, Arbeitslosen und Selbständigen festgestellt. Letzterer ist darauf zurückzuführen, daß sich Migranten, um den Status der Erwerbslosigkeit abzuwenden, in Kleinhandel und Kleingewerbe flüchteten. Sie versuchten, geschickt zwischen Lohnarbeit und Arbeitslosigkeit, gewerblicher Tätigkeit und Abschiebung zu lavieren. Zum Beispiel Karoline Abter aus Jägerndorf in Schlesien:¹⁰⁷⁾ Die Dienstmagd, welche – so der Wiener Magistrat – *in keinem Dienst längere Zeit verblieb und sich größtentheils dienstlos herumtrieb*, führte einen Commissionshandel mit Leinwand. Weil dieser unbefugt sei und sie keinen gültigen Paß besitze, wurde K. A. *die Entfernung vom hiesigen Platze aufgetragen*. Gleichermäßen abwechslungsreich schillerte die Berufspalette des wegen Veruntreuung und Betrug verurteilten und nach Abbüßung seiner Haft mit Abschaf-

¹⁰⁴⁾ NÖLA, NÖ Regierung G-9-1849 01 05 (Karton 3007/687).

¹⁰⁵⁾ NÖLA, NÖ Regierung G-9-1849 01 08 (Karton 3007/68).

¹⁰⁶⁾ Wiener Tschechen (wie Anm. 13) 63.

¹⁰⁷⁾ NÖLA, NÖ Regierung G-9-1848 01 03 (Karton 2991/421).

fung belegten Michael Kaiser aus Langenlois.¹⁰⁸⁾ Er gab an, Binder, dann Viktualienhändler und zuletzt Tagelöhner gewesen zu sein.

Schlußbemerkung

Die Industrialisierung erforderte ein jederzeit verfügbares, flexibles Arbeitskräftereservoir. Voraussetzung für dessen Existenz war die territoriale und rechtliche Teilung der Bevölkerung. Die Peripherisierung der abseits der Zentralräume gelegenen Regionen verwandelte die dort lebenden Menschen in Arbeitskräfte zweiter Kategorie. Durch die in ländlichen Regionen bestehende Möglichkeit, die zum Überleben notwendigen Dinge teilweise selbst herzustellen, waren sie in der Lage, zu niedrigeren Löhnen als im Zentralraum zu arbeiten. Der Niedergang der regionalen Wirtschaftskreisläufe hatte jedoch zur Folge, daß immer mehr Menschen aus peripheren Regionen auf Einkommen in den Zentralräumen angewiesen waren. Auch dort stellten die Migranten Arbeitskräfte zweiter Klasse dar. Hier wie dort bildeten sie eine Reservarmee, ohne deren Verfügbarkeit der „Kampfplatz Industrialisierung“ nicht denkbar gewesen wäre; in Perioden, in denen die Nachfrage nach Arbeitskräften geringer war, konnte man sich ihrer relativ leicht entledigen: die Daheimgebliebenen, indem jene Aufträge und Investitionen, die von zentralräumlichen Unternehmen aufgrund der geringeren Kosten in periphere Regionen verlegt wurden, gedrosselt wurden; die Zugewanderten, indem sie durch ein restriktives Heimatrecht beim Eintritt von Arbeitslosigkeit auf ihre Heimatgemeinde verwiesen wurden. Die Heimatgemeinde, auch wenn sie infolge mehrerer Übersiedlungen häufig mit „Heimat“ nicht mehr viel gemein hatte, stellte für die Migranten ein Auffangbecken dar. Wenn keine Verwandten da waren, war sie für die Armenversorgung ihrer Heimatbevölkerung zuständig; ansonsten verwies sie die Sozialfälle der Stadt auf die daheim gebliebene Familie. Das Heimatgesetz spiegelt damit auch das Kräfteverhältnis zwischen Großstadt und ländlicher Peripherie wider. Klabouch beurteilte es als Ausdruck der „rücksichtslosen Durchsetzung der Interessen des vermögenden Bürgertums der großen Industriestädte, das den Kern der Mehrheit des Reichsrates bildete und das sich damit hinsichtlich der Ausgaben für die Armenversorgung eine günstige Position zu Lasten der ärmeren Landgemeinde gesichert hatte“.¹⁰⁹⁾ Während für den Waren- und Kapitalverkehr Binnengrenzen im 18. Jahrhundert an Bedeutung verloren, wurden für die als Arbeitskräfte Mobilisierten eine Reihe von neuen Grenzen geschaffen. Paß-, Schub-, Heimat- und Meldegesetze sollten gewährleisten, daß die durch die periphere Integration ihrer Regionen in eine ungleiche überregionale Arbeitsteilung aus ihren traditionellen Erwerbsstrukturen Herausgelösten zwar prinzipiell für den Arbeitsmarkt der wirtschaftlichen Zentralräume zur Verfügung standen, der Zutritt aber durch rechtliche und territoriale Filter reguliert werden konnte.

Die Herausbildung verfassungsmäßig garantierter staatsbürgerlicher Rechte war von einer Spaltung der Bevölkerung in Gruppen unterschiedlicher Nationalität und rechtlicher Absicherung begleitet. Jede Ermächtigung zur Mobilität, jede Maßnahme zur Erleichterung der Bewegung, war von gesetzlichen Instrumenta-

¹⁰⁸⁾ NÖLA, NÖ Regierung G-9-1848 01 07 (Karton 2991/421).

¹⁰⁹⁾ Jiří KLABOUC, Die Gemeindegeldverwaltung in Österreich 1848-1918 (Österreich-Archiv, Wien 1968) 71; vgl. auch SELIGER – UČAKAR, Wien – Politische Gesch. (wie Anm. 7) 2, 736f.

rien begleitet, die verhinderten, daß die Freizügigkeit aus ihren vorgegebenen Bahnen heraustretet.

Um die Jahrhundertwende war die erstarrte Fassung der Heimatgesetze mit den Erfordernissen des Arbeitsmarktes in Widerspruch geraten. Aus der Selektionsfunktion war eine Fessel geworden. Für ein entwickeltes Industrieland, wie es der niederösterreichische Kern der Habsburgermonarchie darstellte, war es zum offensichtlichen Anachronismus geworden, daß mehr als die Hälfte der Hauptstadtbevölkerung als Staatsbürger zweiter Klasse lebten. Daher erfolgte 1896 die Novelle des Heimatgesetzes. Sie legte als Beginn des Ersitzungsrechtes den 1. 1. 1891 fest. Nach zehnjähriger Aufenthaltsdauer konnte das Heimatrecht am Wohnort erworben werden.¹¹⁰⁾ Aufgrund der Novelle stieg der Anteil der in Wien Heimatberechtigten 1910 auf 55,6% der Stadtbevölkerung.¹¹¹⁾ Antragsberechtigt waren sowohl die Betroffenen als auch die bisherigen Heimatgemeinden. Letztere konnten sich auf diese Art und Weise von der Verpflichtung zur Armenversorgung befreien. Die Reform trug der erfolgten Zuwanderung Rechnung und gab grünes Licht für die Assimilation.

Eine wesentliche Bestimmung des Heimatgesetzes jedoch, nämlich das Recht der Gemeindeorgane, Auswärtige ohne weitere Begründung abschieben zu können, wurde beibehalten.¹¹²⁾ Die Novelle stellte also lediglich eine Abschwächung der heimatrechtlichen Aufenthaltsrestriktionen dar. An der Zahl der alljährlich abgeschobenen hat ihr Inkrafttreten kaum etwas geändert.¹¹³⁾

Mit dem Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie waren die wichtigsten regionalen Arbeitskraftreservoirs erneut durch Grenzen vom wirtschaftlichen Zentralraum getrennt. Da Böhmen und Mähren nun formelles Ausland waren, erfolgte die Migrationskontrolle nun nicht mehr über Paß- und Heimatgesetze, sondern über die Staatsbürgerschaft, die Trennung in Aus- und Inländer. Auch die geringe Größe der Republik Österreich trug mit dazu bei, daß die Außengrenze des Staates in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht die Binnengrenzen abgelöst hatte.

¹¹⁰⁾ Ebd. 2, 735f.

¹¹¹⁾ Ebd., 851.

¹¹²⁾ Ebd. 2, 736; vgl. auch Ludwig SPIEGEL, Das Heimatrecht und die Gemeinde, in: Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 122, Leipzig 1907) 43ff.

¹¹³⁾ SELIGER – UCAKAR, Wien – Politische Gesch. (wie Anm. 7) 2, 853.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [62_2](#)

Autor(en)/Author(s): Komlosy Andrea

Artikel/Article: [„Zur Belassung am hiesigen Platze nicht geeignet" 555-584](#)